Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Stabsstelle

Versorgungsplanung der Sonderschulung für die Schuljahre 2026/27 bis 2029/30

vom 1. Juli 2026
Status: Freigegeben
Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze **5**
1.1. Ausgangslage und Neuerungen 5
1.2. Grundsätze der Versorgungsplanung 6
1.3. Sonderschulungsquote als Steuerungsgrösse 6
1.4. Übergeordnete Entwicklungen 7
1.5. Ausbau anerkannter Plätze trotz sinkender Gesamtschülerzahl 8
1.6. Verteilung der auszubauenden Plätze 9
1.7. Operative Umsetzung in der Planungsperiode 10

2. Ausgangslage **11**
2.1. Rechtliche Grundlagen 11
2.2. Datengrundlagen 11
2.3. Zweck und Planungsebenen der Versorgungsplanung 12
2.3.1. Planungsebene Kanton 13
2.3.2. Planungsebene Versorgungsregion 14
2.4. Versorgungsplanungsperiode 14

3. Grundsätze der Versorgungsplanung **15**
3.1. Zweck der Sonderschulplätze 15
3.2. Planung der separativen Sonderschulung (integrierte als Kontext) 16
3.3. Sonderschulungsquote als Steuerungsinstrument 17
3.4. Aufteilung der Plätze auf die Sonderschultypen 18
3.5. Demographische Entwicklung in Abwägung mit anderen Faktoren 18
3.6. Umsetzungsbestimmungen 19

4. Entwicklung der Sonderschulung im Kanton **20**
4.1. Entwicklung der Gesamtschülerzahl 20
4.2. Entwicklung der Sonderschulung 22
4.3. Sonderschulungsquote: Neuberechnung und Steuerungsanspruch 23
4.4. Entwicklung nach Sonderschultyp 24
4.5. Sonderschulung an Privatschulen 26
4.6. Ausserkantonale Platzierungen 26

5. Übergeordnete Entwicklungen **28**
5.1. Zunahme von Autismus-Spektrum-Störungen 28
5.2. Zunahme psychischer Erkrankungen 30
5.3. Intelligenzminderung 31
5.4. Entwicklungen im Frühbereich 31
5.5. Planerische Einordnung 33

6. Angebotsplanung **34**
6.1. Rückblick auf die letzte Versorgungsplanungsperiode 34
6.2. Grundlagen der Planung der Platzzahlen 35

6.2.1. Reisezeit (Schulwege): Typ A (Lernen und Verhalten) und Typ C 35
6.2.2. Zentrale Zuweisung: Typ B und Sprachheilschulen 36
6.3. Anerkennung bestehender Privatschulplatzierungen 36
6.4. Rechnerische Gesamtzahl der Plätze 37
Ausgangslage (Block A) 37
Verteilschlüssel (Block B) 38
Rechnerischer Platzbedarf (Block C) 38
Veränderung des Bestands an anerkannten Plätzen (Block D) 38
6.5. Planung und Allokation der Plätze nach Reisezeiten (Schulwege) 41
6.5.1. Typ A (Lernen und Verhalten) 42
6.5.2. Typ C (Kognitive Beeinträchtigungen) 45
6.6. Planung und Allokation der Plätze in kantonsweiten Angeboten (zentrale Zuweisung) 49
6.6.1. Typ B (Körper-, Sinnes-, Mehrfachbeeinträchtigungen) 49
6.6.2. Sprachheilschulen (Typ A Sprache) 50

7. Vorhaben des Volksschulamtes in der Planungsperiode 52
7.1. Beschlossene Massnahmen – planungsrelevant 52
7.2. Prüfaufträge – potenziell planungsrelevant 53
7.3. Offene Fragen und Datendesiderate 54
7.4. Angebote, Schwerpunkte und Steuerungsinstrumente 55
7.4.1. Unterstützungsangebote des Volksschulamts für die Regelschulen 55
7.4.2. Umgang mit Autismus-Spektrum-Störungen 56
7.4.3. Umgang mit psychischen Erkrankungen 56
7.4.4. Steuerung und Schulentwicklung 57

8. Literaturverzeichnis 58

Impressum

Herausgeberin: Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt

Erstellt unter Mitarbeit der ZHAW Soziale Arbeit, Institut für Sozialmanagement, und der ZHAW School of Engineering, Institut für Data Science

Juli 2026

© Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1. Ausgangslage und Neuerungen

Der vorliegende Bericht stellt die Versorgungsplanung der separativen Sonderschulung für die Schuljahre 2026/27 bis 2029/30 dar. Gemäss § 21a der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM; LS 412.103) schätzt das Volksschulamt periodisch den künftigen Bedarf an separativen Sonderschulplätzen ein und teilt den bewilligten Sonderschulen die notwendigen Plätze zu.

Das Leistungsangebot der Sonderschulen im Kanton Zürich umfasst drei Schultypen:

– Sonderschultyp A für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache
– Sonderschultyp B für Schülerinnen und Schüler mit Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen (B1: ohne kognitive Beeinträchtigung; B2: mit kognitiver Beeinträchtigung)
– Sonderschultyp C für Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen

Die Plätze werden für diese drei Schultypen geplant.

Gegenüber früheren Berichten wurde die Versorgungsplanung in vier Punkten weiterentwickelt:

1. Erstmals wird die Sonderschulung an Privatschulen systematisch einbezogen. Im Schuljahr 2025/26 besuchen 3'393 Schülerinnen und Schüler eine anerkannte Sonderschule, was einer Quote der anerkannten separativen Sonderschulung von 1,83 % entspricht. Hinzu kommen 1'010 Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus, die als sogenannte Ultima-Ratio-Lösung an einer Privatschule beschult werden, weil das anerkannte Angebot keinen passenden Platz bietet. Diese Gruppe war bisher weder in der Planung noch in den Quoten erfasst. Unter Einbezug dieser Platzierungen liegt die effektive Quote bei 2,38 %.
2. Erstmals wird unter einer sinkenden Gesamtschülerzahl geplant. Diese geht von 185'348 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2025/26 auf 177'559 im Schuljahr 2029/30 zurück, ein Rückgang um 4,20 %. Er fällt stärker aus als bisher angenommen (bisherige Planungsannahme: minus 1,80 %) und beruht auf den aktualisierten Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik vom April 2025 mit tieferen Geburtenannahmen.
3. Erstmals umfasst die Planungsperiode vier statt drei Schuljahre. Sie ist damit zeitlich auf das «Versorgungskonzept 2026–2029 Ergänzende Hilfen zur Erziehung» des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB) abgestimmt, namentlich bei den Sonderschulplätzen an Einrichtungen mit Heimpflegeangebot.
4. Erstmals erfolgt die Platzallokation anhand von Reisezeiten (Schulwegen). Für die Sonderschultypen A und C richtet sich die räumliche Verteilung neu danach, ob Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene geeignete Sonderschule in einer vertretbaren Reisezeit erreichen. Für den Sonderschultyp B und für weitere

Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Wohnort offenstehen müssen, wird weiterhin kantonsweit geplant.

1.2. Grundsätze der Versorgungsplanung

Separation ist von Gesetzes wegen die einschneidendste sonderpädagogische Massnahme. Plätze an Sonderschulen sind für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, deren Förderbedarf in der Regelschule nicht gedeckt werden kann. Aufgabe der Versorgungsplanung ist es daher, ausreichend Plätze für den fachlich ausgewiesenen Bedarf bereitzustellen und zugleich sicherzustellen, dass steigende Belastungen der Regelschule nicht in zusätzliche Sonderschulplätze übersetzt werden. Die seit dem Schuljahr 2014/15 stark gewachsene Belastung der Regelschulen wird anerkannt. Aus bildungsplanerischer Sicht sind Sonderschulplätze jedoch kein geeignetes Instrument, um sie aufzufangen. Das Volksschulamt stellt für die Regelschulen gezielte Unterstützungsangebote bereit.

Die Versorgungsplanung folgt daran angelehnt vier Grundsätzen:

– Die Planung leitet sich aus dem bestehenden Angebot ab. Anpassungen und Schwerpunktsetzungen werden ausgehend von den vorhandenen Standorten, Trägerschaften und Schultypen geplant.
– An Stufen mit hoher Weichenwirkung, besonders auf der Kindergartenstufe, ist Zurückhaltung angezeigt. Die Zuordnung zu einem Schultyp ist dort häufig noch nicht eindeutig und eine frühe Zuweisung besetzt einen Platz oft über viele Jahre. Deshalb hat der Verbleib in der Regelschule oder in integrativen Settings Vorrang.
– Eine Separation lässt sich leichter verhindern als rückgängig machen. Prävention wird deshalb planerisch höher gewichtet als Anreize zur späteren Reintegration.
– Reintegration bleibt ein wichtiges Ziel. Sie bedarf einer sorgfältigen Begleitung, auch teilintegrierte Formen sollen vermehrt geprüft werden. Ihr Potenzial ist heute nicht bezifferbar.

1.3. Sonderschulungsquote als Steuerungsgrösse

Die Planung der Platzzahlen erfolgt mittels einer Planungsquote. Sie bezieht sich auf die separierte Sonderschulung (ohne integrierte Sonderschulung) und ist die massgebliche Steuerungsgrösse der Versorgungsplanung. Aus ihrer Multiplikation mit der prognosti-zierten Gesamtschülerzahl ergibt sich die Grössenordnung der zu planenden Plätze.

Das Volksschulamt legt für die Planungsperiode eine Planungsquote der separativen Sonderschulung von 2,25 % zugrunde. Sie schliesst die Privatschulplatzierungen ein und bildet damit erstmals die tatsächliche Inanspruchnahme separativer Sonderschulung ab.

Zugleich liegt die Planungsquote unter der beobachteten effektiven Quote von 2,38 % und ist mit einem Steuerungsanspruch verbunden: Die Entwicklung soll über die

Planungsperiode stabilisiert und mittelfristig gesenkt werden, namentlich durch eine bessere Zuweisungsqualität, eine Stärkung der Regelschule auf den Stufen mit hoher Weichenwirkung (unter anderem Kindergartenstufe) und die schrittweise Überführung der Privatschulplatzierungen in die anerkannte Versorgung.

1.4. Übergeordnete Entwicklungen

Hinter der beobachteten Nachfrage nach Sonderschulung stehen Entwicklungen, welche die Regelschulen belasten und die Versorgungsplanung beeinflussen, ohne dass sie gesteuert werden könnten. Der Bericht betrachtet vier davon: die Zunahme von Autismus-Spektrum-Diagnosen, die Zunahme psychischer Erkrankungen, die Entwicklung von Intelligenzminderungen und die Mengenzunahme sonderpädagogischer Massnahmen im Frühbereich.

- Wie die herangezogene Literatur zeigt, ist nach heutigem Erkenntnisstand die Zunahme von Autismus-Spektrum-Diagnosen überwiegend auf eine veränderte Diagnosepraxis zurückzuführen. Wegen der grossen Spannweite der Förderbedarfe innerhalb des Spektrums lässt sich daraus keine belastbare Mengenaussage ableiten. Planerisch naheliegend ist deshalb nicht der Ausbau einzelner spezialisierter Einrichtungen, sondern die Stärkung der fachlichen Kompetenz über das gesamte Spektrum, eingeschlossen die Regelschulen.
- Im Nachgang zur COVID-19-Pandemie ist eine erhöhte Belastungslage durch psychische Erkrankungen dokumentiert. Sie lässt keine differenzierte Mengenaussage für die separative Sonderschulung zu. Für die meisten betroffenen Schülerinnen und Schüler ist die separative Sonderschulung nicht der angemessene Förderort. Dieser Bereich soll weiter untersucht werden.
- Für die Intelligenzminderung lässt sich als einzige der vier Entwicklungen eine mengenmässige Plausibilisierung vornehmen. Ihre Prävalenz erscheint international stabil und stützt die Grössenordnung der Anteile in den Sonderschultypen B2 und C. Planerisch wirksam wird sie vor allem im Zusammentreffen mit Autismus-Spektrum-Diagnosen, wo die Komorbidität die Typzuordnung B2 und C erschwert. Die Zuweisungskriterien zwischen den Schultypen sollen geschärft werden.
- Sonderpädagogische Massnahmen im Frühbereich verzeichnen ein Mengenwachstum. Dieses wirkt sich jedoch nicht unmittelbar auf die Planung der separativen Sonderschulung aus. Angesichts der hohen Weichenwirkung früher Zuweisungen liegt die angemessene Antwort in der Stärkung des Frühbereichs selbst und in der Optimierung der Schnittstelle zur Volksschule.

Diese Entwicklungen erklären einen Teil des Drucks auf die Sonderschulung. Mit Ausnahme der Intelligenzminderung lassen sie sich jedoch nicht in konkrete Platzzahlen übersetzen. Die Schlussfolgerungen liegen daher weniger im Ausbau spezialisierter Angebote sondern in der fachlichen Stärkung von Regel- und Sonderschulen, in der Schärfung der Zuweisungsprozesse sowie in der Optimierung der Schnittstellen zwischen den Schulen, Diensten und Angeboten.

1.5. Ausbau anerkannter Plätze trotz sinkender Gesamtschülerzahl

Obwohl die Gesamtschülerzahl um 4,20 % sinkt, ist in der laufenden Planungsperiode kein Abbau von Plätzen vorgesehen. Stattdessen wird das anerkannte Sonderschulangebot ausgebaut. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich auf, sobald die Herkunft der zusätzlichen Plätze sichtbar wird. Geplant wird auf die prognostizierte Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2029/30, also am Ende der Planungsperiode (Tabelle 1):

Tabelle 1: Rechnerischer Platzbedarf und Ausbau anerkannter Plätze zum Ende der Planungsperiode

Rechnerischer Platzbedarf am Ende der Versorgungsplanungsperiode	
Rechnerische Platzzahl (Prognose)	
Prognostizierte Gesamtschülerzahl 2029/30	177’559
× Planungsquote	2,25 %
= Rechnerische Platzzahl 2029/30	**3’995**
Anerkannter Platzbedarf (Planung)	
Anerkannte Plätze im Schuljahr 2025/26 (Ausgangslage)	3’514
+ Überführung bestehender Privatschulplätze (bereits separativ beschult, keine neue Kapazität)	+384
+ Nettozuwachs anerkannter Plätze (+30 Typ A, +45 Typ B, +22 Typ C)	+97
= Anerkannter Zielbestand 2029/30	**3’995**

Prognose und Planung ergeben 3'995 Plätze. Der anerkannte Bestand wird so ausgebaut, dass er am Periodenende die rechnerisch erwartete Platzzahl erreicht.

Der anerkannte Bestand wächst damit um +481 Plätze von 3'514 auf 3'995. Davon entfallen 384 Plätze auf Schülerinnen und Schüler, die heute an Privatschulen separativ beschult werden. Diese Platzierungen werden in die steuerbare, anerkannte Versorgung überführt, ohne dass zusätzliche Kapazität entsteht. Bei 97 Plätzen handelt es sich um einen tatsächlichen Ausbau des anerkannten Angebots. Zusammengenommen wächst damit der Bestand an anerkannten Plätzen somit trotz sinkender Gesamtschülerzahl: Die auf 2,25 % angesetzte Planungsquote wirkt stärker als der demographische Rückgang.

Am Ende der Planungsperiode 2029/30 verbleiben nachrichtlich rund 600 noch nicht überführte Privatschulplatzierungen. Die effektive Gesamtversorgung beläuft sich damit auf rund 4'600 Plätze. Die Überführung dieser Platzierungen reicht über die Planungsperiode hinaus.

1.6. Verteilung der auszubauenden Plätze

Die Sonderschulungsquote legt die Gesamtzahl der Plätze fest. Für ihre Verteilung auf die Sonderschultypen gilt eine weitere planerische Setzung. Das Volksschulamt wendet für die Planungsperiode einen Verteilschlüssel von 52 % Typ A, 19 % Typ B und 29 % Typ C an. Diese Verteilung geht von der beobachteten Verteilung der Plätze aus und adjustiert sie moderat. Der Anteil von Typ A wird leicht gesenkt, weil die Stärkung der Regelschule und eine geschärfte Zuweisungspraxis einen Teil der heutigen Nachfrage beeinflussen können. Die Anteile der Typen B und C werden leicht erhöht.

Die anschliessende räumliche Verteilung der Plätze im Kanton folgt zwei Logiken. Für die Typen A und C, die wohnortnah verfügbar sein sollen, ist der Schulweg massgeblich: Eine Reisezeitanalyse ermittelt für jeden Bezirk die mittlere ÖV-Reisezeit zur nächstgelegenen Sonderschule und zeigt, wo ein Ausbau die Schulwege wirksam verkürzt. Für den Typ B und die Sprachheilschulen – spezialisierte Angebote mit wenigen Standorten und kantonaler Ausstrahlung – wird hingegen zentral und nicht regional geplant.

Das Ergebnis sind Allokationspräferenzen, an denen sich die Planungsentscheide für die regionale Verteilung der Plätze ausrichten. Es handelt sich dabei nicht um bezirksscharfe Zuteilungen. Die konkrete Standortwahl erfolgt in Abstimmung mit den Sonderschulen.

- Typ A: Der Nettozuwachs von +30 Plätzen erfolgt bevorzugt in den unterversorgten Bezirken Dietikon und Pfäffikon.
- Typ C: Der Nettozuwachs von +22 Plätzen soll bevorzugt zu einer Verbesserung im Bezirk Pfäffikon beitragen, der praktisch über kein eigenständiges Typ-C-Angebot verfügt, und gegebenenfalls Erschliessungsprobleme in Dielsdorf und Meilen lindern.
- Typ B: Die Standorte für den Nettozuwachs von +45 Plätzen werden mit den bestehenden Trägerschaften geklärt.
- Sprachheilschulen: Ein Ausbau anerkannter Plätze ist nicht vorgesehen. In der Planungsperiode steht die Überprüfung der Aufnahmekriterien und des Zuweisungsprozederes im Vordergrund.

Als nachgelagertes Kriterium fliesst bei der Platzallokation die Höhe der bezirklichen Separationsquoten ein. Wo bereits heute überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler separiert werden, ist ein Ausbau mit dem Steuerungsanspruch nur eingeschränkt vereinbar.

Eine Besonderheit betrifft die Sonderschulplätze an Schulheimen. Hier plant und finanziert das Volksschulamt die Sonderschulung, über die Wohnplätze entscheidet das AJB. Heimgebundene Sonderschulplätze sind in den Gesamtzahlen nachrichtlich geführt. Sie werden nicht räumlich verteilt, da der Schulweg innerhalb der Einrichtung liegt und die Aufnahme kantonsweit erfolgt. Tagessonderschulplätze ohne Heimpflege zählen vollständig zur Versorgungsplanung.

1.7. Operative Umsetzung in der Planungsperiode

Im Verlauf der Planungsperiode setzt das Volksschulamt die Planungsentscheide um. Ein Teil der zugehörigen Massnahmen ist bereits beschlossen. Ein anderer Teil ist noch offen und als Prüfauftrag zu verstehen.

Als beschlossen und planungsrelevant zu nennen sind insbesondere:

– die Überführung bestehender Privatschulplatzierungen in anerkannte Sonderschulplätze (rund 384 Plätze in dieser Planungsperiode)
– die Neudefinition der Versorgungsregionen Typ A und Typ C auf Grundlage der Reisezeitanalyse
– die Schärfung der Zuweisungskriterien zu den Sonderschultypen samt Monitoring der Zuweisungsquoten
– die Präzisierung der Abgrenzung zwischen den Schultypen B2 und C
– der Aufbau einer systematischen Erfassung bislang nicht erfasster Formen der Sonderschulung, namentlich des Einzelunterrichts
– die Weiterführung der bestehenden Grundlagen, Instrumente und Beratungs-angebote, mit denen das Volksschulamt die Schulgemeinden bei der Stärkung der Tragfähigkeit ihrer Regelschulen unterstützt

Als Prüfauftrag mit offenem Ausgang gelten unter anderem:

– die Standortprüfung im Typ B und eine stärker zentralisierte Zuweisung zu diesem Schultyp
– die Überprüfung der Aufnahmekriterien und des Zuweisungsprozederes zu den Sprachheilschulen
– die stärkere Prüfung alternativer Massnahmen vor der Separation
– Lösungsansätze auf der Kindergartenstufe, wo eine Versorgungslücke besteht und zugleich besondere Zurückhaltung geboten ist, weil eine Zuweisung am Beginn der Schullaufbahn häufig noch nicht eindeutig ist und einen Platz oft über viele Jahre besetzt

Das Volksschulamt und die Sonderschulen setzen die Versorgungsplanung über Leistungsvereinbarungen mit zweijähriger Laufzeit um. Zur Mitte der Planungsperiode werden die Platzzahlen und die Platzierungsentscheide auf ihre Angemessenheit geprüft.

2. Ausgangslage

2.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 21a der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103) ist das Volksschulamt dazu verpflichtet, periodisch für jede Behinderungsart in einem Versorgungsplan den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen einzuschätzen. Bei der Planung berücksichtigt es insbesondere den bisherigen Bedarf, die Entwicklung der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Auslastung der Sonderschuleinrichtungen. Anhand der Versorgungsplanung teilt das Volksschulamt den bewilligten Sonderschuleinrichtungen die notwendigen Plätze zu.

Im Kanton Zürich umfasst das Leistungsangebot der Sonderschulen gemäss § 21 VSM drei Schultypen:

– Sonderschultyp A für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten, Lernen oder Sprache
– Sonderschultyp B für Schülerinnen und Schüler mit Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen (B1: ohne kognitive Beeinträchtigung; B2: mit kognitiver Beeinträchtigung)
– Sonderschultyp C für Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen

Jede Sonderschule ordnet ihr Angebot einem Schultyp zu und ist dazu verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus der zugewiesenen Versorgungsregion aufzunehmen, sofern die Platzzahl dies erlaubt und eine angemessene Schulung sichergestellt werden kann (§ 21a Abs. 3 VSM).

2.2. Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die folgenden Datengrundlagen:

– Bildungsplanung Kanton Zürich (Bista): Statistik der Lernenden (SDL). Jährliche Erfassung aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich, Stichtag 15. September
– Bildungsplanung Kanton Zürich: Prognosen für die Volksschule (Berechnungsdatum: 27.03.2026, Vorversion: mit Berechnungsdatum 24.03.2025) zur Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der Statistik der Lernenden und der Bevölkerungsprognose des Statistischen Amts
– Statistisches Amt des Kantons Zürich: Zivilrechtliche Wohnbevölkerung des Kantons Zürich nach Heimat, Geschlecht und 1-Jahres-Altersklassen in den Gemeinden, 2010 bis 2025
– Amt für Jugend und Berufsberatung: Zahlen zu den sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung einschliesslich Low-

Vision-Pädagogik und Hörsehbehindertenpädagogik; Logopädie; Audiopädagogik)
- Amt für Jugend und Berufsberatung als Verbindungsstelle der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE): Zahlen zu Schülerinnen und Schülern in ausserkantonalen Einrichtungen
- Volksschulamt, Stab Finanzen: Platzzahlen zur Sonderschulung und deren Auslastung
- Angebotsübersicht auf der Webseite des Volksschulamtes sowie Webauftritte einzelner Schulen (für die Zuordnung von Schuleinheiten, Schulhäusern und Bezirken)

Die Datenquellen grenzen die erfassten Schülerinnen und Schüler unterschiedlich ab. So erfasst beispielsweise die Statistik der Lernenden der Bista alle Schülerinnen und Schüler, die am 15. September im Kanton beschult wurden. Die darauf basierende Datenlieferung schliesst Lernende mit ausserkantonalem Wohnsitz aus. Die Prognosen der Bildungsplanung beruhen ebenfalls auf der Statistik der Lernenden, beinhalten jedoch auch Lernende mit ausserkantonalem Wohnsitz. Der Bericht legt bei jeder Darstellung offen, welche Quelle verwendet wird. Weichen die Quellen voneinander ab, ist dies im Bericht benannt.

Dieser Bericht bezieht erstmals Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus an Privatschulen systematisch in die Analyse ein. Die entsprechenden Daten liegen seit dem Schuljahr 2023/24 vor. Durch die Einbeziehung dieser Gruppe verändert sich die Gesamtbetrachtung der Sonderschulung im Kanton wesentlich. Sie macht sichtbar, in welchem Umfang Sonderschulung ausserhalb der anerkannten Sonderschulen stattfindet, und ist künftig fester Bestandteil der Versorgungsplanung. Von der Bista wurde die Aufschlüsselung dieser Platzierungen nach Typ A/ B/ C für das Schuljahr 2023/24 stichprobenartig telefonisch erhoben: Der Grossteil davon hat einen Sonderschulbedarf vom Typ A.

2.3. Zweck und Planungsebenen der Versorgungsplanung

Das Hauptziel der Versorgungsplanung ist die periodische Schätzung des künftigen Bedarfs an separierten Sonderschulplätzen für jede Behinderungsart. Auf Grundlage der Versorgungsplanung entscheidet das Volksschulamt über die erforderlichen Plätze der Sonderschultypen A/ B/ C sowie über deren räumliche Verteilung.

Das Volksschulamt klärt mit interessierten Sonderschulen und Schulgemeinden, ob und in welchem Umfang neue Plätze eingerichtet werden. Ein allfälliger Abbau von Plätzen wird ebenfalls den Sonderschulen und Schulgemeinden kommuniziert und vom Volksschulamt begleitet.

Bei der Planung sind zwei Ebenen zu unterscheiden: die Planungsebene Kanton für Angebote, die kantonsweit geplant werden, und die Planungsebene Versorgungsregion für Angebote, die regional geplant werden.

2.3.1. Planungsebene Kanton

Auf kantonaler Ebene werden Angebote geplant, die allen Schülerinnen und Schülern im Kanton unabhängig von ihrem Wohnort offenstehen müssen. Es handelt sich um spezialisierte Angebote, deren Auftrag und Ausstrahlung den ganzen Kanton betreffen. Eine Aufteilung auf die Bezirke ist bei diesen Angeboten nicht zweckmässig.

Dies betrifft:

– Sonderschulen Typ B für Schülerinnen und Schüler mit Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen
– Sprachheilschulen (Typ A, Zielgruppe Sprache)
– Schulheime, sprich Sonderschulplätze an Einrichtungen, die sowohl Sonderschulung als auch Heimpflege anbieten, inklusive Therapeutische Wohnschulgruppen (TWSG)
– 15plus-Angebote im Sonderschultyp A für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten und Lernen

Schulheime sind Einrichtungen, die Sonderschulung und Heimpflege anbieten. Sie sind in (mindestens) zwei Angebotsbereichen tätig, die unterschiedlich geplant werden. Das Volksschulamt bewilligt die Sonderschulung an diesen Einrichtungen gemäss den geltenden Bestimmungen, die Abgeltung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und nach tatsächlicher Belegung. Daher existiert keine Kategorie «Schulheimplatz». Sonderschulplätze der Typen A/ B/ C sind unabhängig davon vorhanden, ob die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler zusätzlich im Heim wohnt.

Dessen ungeachtet ist die Sonderschulung an Schulheimen mit der Heimpflege verknüpft. Über die Menge der Wohnplätze entscheidet das für die Heimpflege zuständige Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) im Rahmen seines «Versorgungskonzepts 2026–2029
Ergänzende Hilfen zur Erziehung». Dabei gilt der Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler mit Heimunterbringung einen Platz in der Sonderschule derselben Institution erhalten können, sofern ihr individueller Bedarf dies erfordert. Das Volksschulamt stimmt seine Planung entsprechend mit der Planung des AJB ab.

Für die räumliche Verteilung der Plätze sind diese Sonderschulplätze nicht von Belang. Der Schulweg der Schülerinnen und Schüler mit einer Heimunterbringung liegt innerhalb der Einrichtung, und eine Zurechnung zum Standortbezirk würde dessen Sonderschulungsquote verzerren, da die Schulheime Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Kanton aufnehmen. Aus diesem Grund weist der Bericht die Plätze an Schulheimen nachrichtlich aus (vgl. Tabelle 3 in Kapitel 6.4) und nimmt sie von der räumlichen Verteilung aus.

Soweit Schulheime darüber hinaus Tagesplätze ohne Heimpflege führen, sei es als fester Bestandteil ihres Angebots oder zur Belegung freier Kapazitäten, sind diese Tagessonderschulplätze in jeder Hinsicht reguläre Sonderschulplätze. Sie sind Teil der

Versorgungsplanung des Volksschulamts und als solche in den Mengen- und Allokationsaussagen dieses Berichts enthalten.

Wie die Wohnplätze werden auch die Schulplätze der Therapeutischen Wohnschulgruppen (TWSG), die im Vorgängerbericht noch Teil der Versorgungsplanung waren, gemeinsam mit dem AJB geplant und sind deshalb nicht mehr Gegenstand dieses Berichts.

2.3.2. Planungsebene Versorgungsregion

Auf Ebene der Versorgungsregionen werden die folgenden Angebotsformen geplant:

– Sonderschulen Typ A für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten und Lernen (ohne 15plus-Angebote)
– Sonderschulen Typ C für Kinder und Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen

Die Planung dieser Angebote orientiert sich am Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler einen geeigneten Schulplatz mit einem zumutbaren Schulweg erhalten sollen. Massgeblich sind dafür die Erreichbarkeit der Angebote und die Passung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler.

2.4. Versorgungsplanungsperiode

Der vorliegende Bericht umfasst die Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 und damit erstmals vier statt bisher drei Schuljahre. Die Verlängerung der Planungsperiode dient der Harmonisierung mit dem «Versorgungskonzept 2026–2029 Ergänzende Hilfen zur Erziehung» des AJB, um insbesondere die Planung der Plätze in Sonderschulen mit Heimpflegeangebot über einen gemeinsamen Zeithorizont zu ermöglichen.

3. Grundsätze der Versorgungsplanung

Dieses Kapitel legt die Grundsätze dar, an denen sich die Versorgungsplanung ausrichtet. Im Vergleich zum Vorgängerbericht wurden sie in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Sie beschreiben, woran sich die Angebotsentwicklung und die Planung der Plätze orientieren. Wie sich diese Grundsätze in der kantonalen Entwicklung der Sonderschulung, in der Angebotsplanung und in den Vorhaben des Volksschulamts niederschlagen, zeigen die Kapitel 4 bis 7.

3.1. Zweck der Sonderschulplätze

Plätze an Sonderschulen sind für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, deren Förderbedarf in der Regelschule nicht gedeckt werden kann. Ihr Zweck liegt in der geeigneten Förderung dieser Schülerinnen und Schüler. Separation ist von Gesetzes wegen die einschneidendste sonderpädagogische Massnahme und bedeutet, dass alle anderen Optionen ausgeschöpft sind: Ist dieser Weg eingeschlagen, ist eine Rückkehr in weniger separative Settings oftmals nur unter bestimmten günstigen Bedingungen möglich.

Die Regelschulen leisten in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld viel. Der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung innerhalb der Regelschule ist seit dem Schuljahr 2014/15 stark gewachsen; die Zahl der integriert geförderten Schülerinnen und Schüler hat sich mehr als verdoppelt (vgl. Kapitel 4.2). Diese Belastung ist real und wird anerkannt. Sie ist jedoch kein Anlass, den Zweck der Sonderschulplätze auszuweiten: Sonderschulplätze sind aus bildungsplanerischer Sicht kein geeignetes Instrument, um Belastungen der Regelschule aufzufangen.

Aus dieser Zweckbindung folgt der Massstab für die Zuweisung: Einen separierten Sonderschulplatz erhalten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ihn aufgrund ihres Förderbedarfs brauchen. Für Schülerinnen und Schüler, für die eine weniger einschneidende Massnahme angemessen ist, kommt die Separation nicht in Betracht.

Aufgabe der Versorgungsplanung ist es demzufolge, zum einen ausreichend Sonderschulplätze in diesem Sinn und Zweck bereitzustellen und zum anderen sicherzustellen, dass steigende Belastungen in der Regelschule nicht in zusätzliche Sonderschulplätze übersetzt werden. Für die Regelschulen stellt das Volksschulamt gezielte Unterstützungsangebote bereit (vgl. Kap. 7.4.1).

Aus diesem Auftrag ergeben sich vier strategische Eckpunkte für die Planung des Sonderschulangebotes.

Erstens wird die Planung aus dem bestehenden Angebot hergeleitet. Standorte, Trägerschaften und bestehende Schultypen bilden die Ausgangslage der Planung; Ausbau, Schwerpunktsetzungen und Anpassungen werden ausgehend von diesem Bestand geplant. Auskunft darüber gibt Kapitel 4 in diesem Bericht.

Zweitens ist auf Stufen mit hoher Weichenwirkung besondere Zurückhaltung angezeigt. Dies betrifft besonders den Kindergarten. Auf der Kindergartenstufe ist die Zuordnung zu einem Schultyp häufig noch nicht eindeutig; eine Zuweisung in die separierte Sonderschulung am Beginn der Schullaufbahn besetzt einen Platz oft über viele Jahre. Auf dieser Stufe hat der Verbleib in der Regelschule bzw. in integrativen Settings planerisch Vorrang vor zusätzlichen separativen Plätzen. Wie sich dieser Vorrang konkret übersetzt, ist Gegenstand der Prüfaufträge in Kapitel 7.2.

Drittens gewichtet die Planung die Prävention von Separation höher als Anreize zur späteren Reintegration, denn eine Separation lässt sich leichter verhindern als rückgängig machen. Neben der Zurückhaltung auf Stufen mit hoher Weichenwirkung verdienen beispielsweise Querversetzungen vor Separationsentscheiden eine sorgfältige Betrachtung, bevor ein Sonderschulplatz beansprucht wird (vgl. Kapitel 7.3).

Viertens ist und bleibt Reintegration ein wichtiges Ziel. Ihr Potenzial ist heute jedoch nicht bezifferbar, weder die Zahl der tatsächlichen Reintegrationen noch das darüber hinausgehende Potenzial werden systematisch erfasst. Hinzu kommt, dass viele Familien die Sonderschulung als Entlastung erlebt haben – entsprechend zurückhaltend sind sie gegenüber einem Übergang in Regelsettings, die sie mit früheren Belastungen verknüpfen. Reintegrationen bedürfen daher einer sorgfältigen Begleitung, was Aufwand nach sich zieht. Auch die Möglichkeiten zur teilintegrierten Sonderschulung (TIS) sollen vermehrt geprüft werden. Näheres dazu findet sich in Kapitel 7.3.

3.2. Planung der separativen Sonderschulung (integrierte als Kontext)

Gegenstand der Versorgungsplanung ist die separierte Sonderschulung. Sie lässt sich nicht durch einen einzelnen Faktor schematisch steuern. Das Volksschulamt trifft seine Planungsentscheide deshalb auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Informationen und führt mehrere Beobachtungslinien qualitativ zusammen.

Zu den dafür zu berücksichtigenden Daten und Informationen zählen auch die integrierten Formen der Sonderschulung – die integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR) und die integrierte Sonderschulung in Verantwortung einer Sonderschule (ISS).

– Die ISR liegt in der Verantwortung der Schulgemeinden. Sie wird in diesem Bericht dargestellt, weil die Entwicklung sonderpädagogischen Förderbedarfs Aufschluss über die Belastung der Regelschule gibt und damit über mögliche weitere Auswirkungen auf die Nachfrage nach separativer Sonderschulung. Die ISR-Quote dient damit als ein Indikator für die Versorgungsplanung.
– Die ISS – Integration in Verantwortung einer Sonderschule – ist als Angebot weitgehend zurückgegangen und besteht heute noch in rund 20 Plätzen an einer Heilpädagogischen Schule im Bereich Typ C. Sie wird vom Volksschulamt bewilligt, über die Sonderschulpauschale finanziert und in den Quotenzahlen mitgeführt. In der Bista und entsprechend auch im vorliegenden Bericht werden ISS-

Plätze den integrierten Sonderschulplätzen zugeordnet. Sie sind kein eigenständiger Gegenstand der Versorgungsplanung.

3.3. Sonderschulungsquote als Steuerungsinstrument

Die Sonderschulungsquote gibt an, welcher Anteil aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Zürich in einer integrierten oder separierten Sonderschulung beschult wird. Bezugsgrösse ist die Gesamtschülerzahl in der obligatorischen Schulzeit. Diese umfasst die Regelschulung, die integrierte und die separierte Sonderschulung – einschliesslich der separativen Sonderschulung an Privatschulen –, die regulären Privatschulen sowie die Mittelschulen, soweit deren Bildungsgänge in die obligatorische Schulzeit fallen (zur genauen Abgrenzung vgl. Kapitel 4.1).

Der Teil der Sonderschulungsquote, der sich auf die separierte Sonderschulung bezieht, ist die zentrale Steuergrösse der Versorgungsplanung: Aus der Multiplikation von Gesamtschülerzahl und Quote separierter Sonderschulung ergibt sich – als Grössenordnung – die Zahl der zu planenden Plätze.

Die Quote der anerkannten separativen Sonderschulung blieb in den letzten 10 Jahren bei leichtem Zuwachs stabil. Der letzte Beobachtungswert für das Schuljahr 2025/26 beläuft sich auf 1,83 % (Bista: 3'393 von 185’348 Schülerinnen und Schülern, Stand Juni 2026). Hinzu kommen 1'010 Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus an Privatschulen, die bisher in der Planung nicht erfasst waren (vgl. Kapitel 3.6). Unter Einbezug dieser Privatschulplatzierungen liegt die effektive Quote damit bei 2,38 % (Stand Juni 2026).

Das Volksschulamt legt für die Planungsperiode 2026/27–2029/30 deshalb eine Planungsquote von 2,25 % zugrunde. Diese umfasst neben der anerkannten separativen Sonderschulung neu auch die Platzierungen von Sonderschülerinnen und -schülern an Privatschulen. Die Höhe von 2,25 % resultiert aus einer Abwägung: Eine Planung auf dem Niveau der anerkannten Sonderschulung (1,83 %) würde die 1'010 Privatschulplatzierungen unberücksichtigt lassen. Umgekehrt würde eine Planung auf Basis der effektiven Gesamtquote (2,38 %) die heutige Inanspruchnahme festschreiben.

Mit einer Höhe von 2,25 % liegt die Planungsquote demgegenüber unter der aktuell beobachteten Gesamtquote von 2,38 %. Damit ist ein Steuerungsanspruch verbunden: Die Quote soll im Verlauf der Planungsperiode stabilisiert und mittelfristig gesenkt werden, namentlich durch die Verbesserung der Zuweisungsqualität, die Stärkung der Regelschule an den Stufen mit Weichenwirkung und durch die schrittweise Überführung der Privatschulplatzierungen in die anerkannte Versorgung. Die dafür nötigen Vorhaben sind in Kapitel 7 ausgeführt. Hinzu kommt eine demographische Überlegung: Mit der prognostizierten rückläufigen Gesamtschülerzahl (vgl. Kapitel 2.5) markieren die heutigen absoluten Platzzahlen voraussichtlich einen Gipfelpunkt. Auch deshalb ist Zurückhaltung bei der Quotenhöhe angezeigt.

Mit dieser Anpassung anerkennt die Versorgungsplanung das Ausmass der separativen Sonderschulung als Planungsgrundlage. Die Planungsquote ist dabei kein Ausdruck angestrebten Wachstums. Indem sie die Privatschulplatzierungen erstmals einbezieht, macht sie sichtbar, in welchem Umfang heute bereits separativ beschult wird, und ist insofern eine Bestandsaufnahme.

3.4. Aufteilung der Plätze auf die Sonderschultypen

Die Sonderschulungsquote legt die Grössenordnung der zu planenden separativen Sonderschulplätze fest. Sie sagt jedoch nichts darüber aus, wie sich die Plätze auf die Sonderschultypen A/ B/ C verteilen. Diese Aufteilung ist eine eigene planerische Setzung.

Die heute beobachtete Verteilung der Schülerinnen und Schüler in separativen Settings – einschliesslich der Privatschulplatzierungen – beträgt 55,32 % im Typ A, 16,72 % Typ B und 27,96 % Typ C (vgl. Kapitel 4.4). Diese IST-Verteilung liefert jedoch nicht eins zu eins den Verteilungsschlüssel für die Planungsperiode. Eine direkte Übernahme würde Verzerrungen verfestigen, die in der gegenwärtigen Versorgungsstruktur angelegt sind. Zu nennen sind die starke Inanspruchnahme von Privatschulen im Bereich Typ A und die in der Praxis beobachtete Verschiebung von Schülerinnen und Schülern zwischen den Schultypen B2 und C (vgl. Kapitel 5.1 und 7.2).

Das Volksschulamt setzt für die Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 deshalb einen Verteilungsschlüssel wie folgt: 52 % Typ A – 19 % Typ B – 29 % Typ C. Damit ist die beobachtete Verteilung als Ausgangspunkt aufgenommen, aber moderat adjustiert: Der Anteil Typ A wird gegenüber dem IST leicht reduziert, weil die heutige Nachfrage durch planerische Massnahmen – Stärkung der Regelschule, geschärfte Zuweisungspraxis – beeinflussbar ist. Der hohe IST-Wert ist teilweise den Privatschulplatzierungen geschuldet, die schrittweise abgebaut werden sollen (vgl. Kapitel 4.5). Der Anteil Typ B wird leicht angehoben. Zwar ist die beobachtete Wachstumsdynamik teilweise ein Artefakt der Zuordnungspraxis (vgl. Kapitel 5.1 und 6.6.1), eine Umfrage des Volksschulamtes bei den Schulgemeinden ergab jedoch im Jahr 2025 einen ungedeckten Bedarf, den der Vorgängerbericht zu niedrig veranschlagt hatte (vgl. Kapitel 6.6.1). Der Anteil Typ C wird ebenfalls leicht erhöht. Die Grössenordnung der Typen B und C ist in Kapitel 5.5 epidemiologisch plausibilisiert.

Die rechnerische Anwendung dieses Verteilschlüssels auf die Platzzahlen erfolgt in Kapitel 6.4.

3.5. Demographische Entwicklung in Abwägung mit anderen Faktoren

In der Planungsperiode 2026/27–2029/30 erfolgt die Planung erstmals unter der Bedingung einer rückläufigen Gesamtschülerzahl: Ausgehend von den Prognosen der Bildungsplanung rechnet das Volksschulamt für diesen Zeitraum mit einem Rückgang um 4,20 %.

Dieser Rückgang führt jedoch nicht zu einem Abbau von Plätzen. Weil die Planungsquote durch die erstmalige Berücksichtigung der Privatschulplatzierungen angehoben wird, steigt die Zahl der zu planenden Plätze trotz sinkender Schülerzahl. Die höhere Quote überwiegt den demographischen Effekt. Hinzu kommt, dass ein zu knappes Angebot an Sonderschulplätzen Ausweichbewegungen erzeugt: Wo keine passenden Plätze in der Nähe verfügbar sind, greifen die Schulgemeinden auf entfernte Sonderschulen mit langen Schulwegen und hohen Transportkosten oder auf Privatschulen zurück. Ein bedarfsgerechtes Angebot reduziert diese Ausweichbewegungen. In der Planungsperiode können diesbezüglich Optimierungsoptionen erst entwickelt werden. Auch dies spricht gegen einen sofortigen Platzabbau.

In der Planungsperiode 2026/27–2029/30 ist deshalb kein Platzabbau vorgesehen.

Ob in einer späteren Planungsperiode ein Abbau angezeigt ist, hängt von der weiteren Entwicklung ab. Sollten die aktuell beobachteten Werte einen Höhepunkt markieren und die Gesamtschülerzahl weiter zurückgehen, kann ein Abbauszenario notwendig werden. Ein solcher Abbau erfolgt dann schrittweise und vorrangig so, dass die Zahl der Plätze innerhalb bestehender Einrichtungen reduziert wird, anstatt Standorte zu schliessen. So bleibt das räumliche Versorgungsnetz erhalten und die Schulwege bleiben kurz. Die Entwicklung zu beobachten ist eine Aufgabe für diese und gegebenenfalls weitere Planungsperioden.

Derselbe Vorbehalt prägt die Planung von Sonderschulräumen. Aufgrund der demografischen Unsicherheit priorisiert das Volksschulamt Mietlösungen gegenüber Neubauten, weil sich Mietlösungen an veränderte Bedarfslagen anpassen lassen. Bestehende Räume und Standorte werden im Rahmen der Gespräche mit den Trägerschaften prioritär für die Realisierung neuer Plätze in Betracht gezogen.

3.6. Umsetzungsbestimmungen

Das Volksschulamt und die Sonderschulen setzen die Versorgungsplanung mittels Leistungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von zwei Jahren um. Gemäss den getroffenen Vereinbarungen regeln sie die Platzzahlen. Die Anpassungen erfolgen in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres.

Die Platzzahlen werden auf Grundlage des Berichts weiterhin regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. In der Mitte der Planungsperiode erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit der Versorgungsplanung.

4. Entwicklung der Sonderschulung im Kanton

Dieses Kapitel stellt die kantonsweite Entwicklung der Sonderschulung dar. Es führt von der Gesamtschülerschaft über die Sonderschulungsquote zur Platzzahl und weist aus, wo die Prognose von der tatsächlichen Entwicklung abweicht.

4.1. Entwicklung der Gesamtschülerzahl

Die Gesamtschülerzahl in der obligatorischen Schulzeit im Kanton Zürich bildet die Bezugsgrösse für die Sonderschulungsquote und damit auch für die Planung der Platzzahlen. Sie umfasst die Regelschulung, die integrierte und die separierte Sonderschulung sowie die Privatschulen – einschliesslich der separierten Sonderschulung an Privatschulen. Ebenfalls enthalten sind die Mittelschulen, soweit ihre Bildungsgänge in die obligatorische Schulzeit fallen.

In der Beobachtungsperiode von 2014/15 bis 2024/25 ist die Gesamtschülerzahl kontinuierlich gestiegen. Ausgehend von den Prognosen der Bildungsplanung Kanton Zürich ist davon auszugehen, dass damit ein Gipfelpunkt erreicht ist und die Zahl ab dem Schuljahr 2026/27 zurückgeht. Für das Schuljahr 2029/30 – das letzte der Planungsperiode – ergibt sich eine Gesamtschülerzahl von 177'559. Gegenüber dem Schuljahr 2025/26 (185'348) entspricht das einem Rückgang von 4,20 %.

Dies stellt eine deutliche Abweichung zu früheren Prognosen dar. Die im März 2025 berechnete Prognose ging noch von einem vorübergehenden Rückgang aus, dem ab dem Schuljahr 2032/33 ein erneuter Anstieg folgen sollte. Der Rückgang der Gesamtschülerzahl innerhalb der Planungsperiode hätte demnach 1,80 % betragen und sich einige Schuljahre später wieder ausgeglichen. Die Veränderung ist auf die verwendeten Bevölkerungsszenarien für die Berechnung der Bildungsprognosen zurückzuführen. Im April 2025 publizierte das Bundesamt für Statistik neue Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung, die von deutlich niedrigeren Geburtenannahmen ausgehen.

Die Versorgungsplanung berücksichtigt die neuesten verfügbaren Zahlen.

Die Prognose berücksichtigt verschiedene Faktoren: den aktuellen Schülerbestand, bereits erfolgte und prognostizierte Geburten und die Zu- und Abwanderung. Die Zuverlässigkeit der Prognose nimmt mit dem Zeithorizont ab: Die Schülerinnen und Schüler für die ersten Jahre der Planungsperiode sind bereits geboren; für die späteren Jahre ist die Unsicherheit grösser. In Abbildung 1 ist dies mit Grauabstufungen dargestellt.

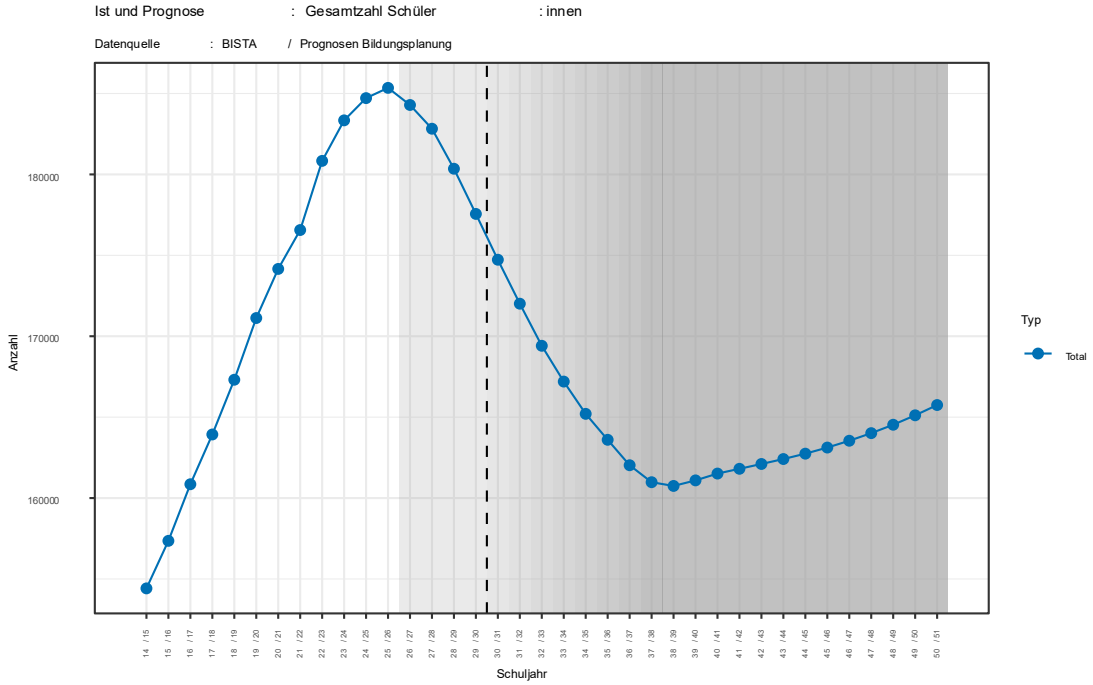

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtschülerzahl Kanton Zürich, 2014/15–2050/51. Die vertikale, gestrichelte Linie markiert das Ende der aktuellen Planungsperiode.

Der prognostizierte Rückgang der Gesamtschülerzahl fliesst in die Planung der Sonderschulplätze ein. In der aktuellen Planungsperiode löst er jedoch keinen Abbau von Plätzen aus: Die Erhöhung der Planungsquote durch die Berücksichtigung der Privatschulplatzierungen gleicht den prognostizierten Rückgang mehr als aus (vgl. Kapitel 3).

4.2. Entwicklung der Sonderschulung

Die Gesamt-Sonderschulungsquote im Kanton Zürich hat sich seit dem Schuljahr 2014/15 deutlich verändert. Sie ist von 3,25 % im Schuljahr 2014/15 auf 5,43 % im Schuljahr 2025/26 angestiegen.

Die Entwicklung verläuft in den drei Bereichen unterschiedlich:

Integrierte Sonderschulung (ISR sowie 20 Plätze ISS): Die Zahl der integriert geförderten Schülerinnen und Schüler hat sich von 2'328 auf 5'668 mehr als verdoppelt (+143,5 %). Dieser Bereich treibt den Anstieg der Gesamtzahlen. Die integrierte Sonderschulung wird von den Schulgemeinden verantwortet und ist nicht Gegenstand der Versorgungsplanung. Ihre Entwicklung bildet aber den Kontext für die separierte Sonderschulung.

Separierte Sonderschulung in anerkannten Sonderschulen: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den anerkannten Sonderschulen ist von 2'692 auf 3'393 gestiegen (+26,0 %). Der moderatere Anstieg gegenüber der integrierten Sonderschulung erklärt sich durch die begrenzten Platzzahlen. Ob er eine tatsächlich im Vergleich weniger stark gestiegene Nachfrage widerspiegelt oder ob der Bedarf teilweise in andere Gefässe ausweicht, zeigt der folgende Abschnitt.

Sonderschulung in Privatschulen: Erstmals liegen ab dem Schuljahr 2023/24 Daten zu Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus an Privatschulen vor. Es handelt sich um aktuell 1'010 Schülerinnen und Schüler, die in separativen Settings unterrichtet werden. Diese Gruppe war bisher weder Teil der Planung noch in den Quoten enthalten. Durch ihren Einbezug verändert sich die Gesamtbetrachtung wesentlich, da sie den Umfang der Sonderschulung ausserhalb der vom Volksschulamt geplanten Strukturen sichtbar macht.

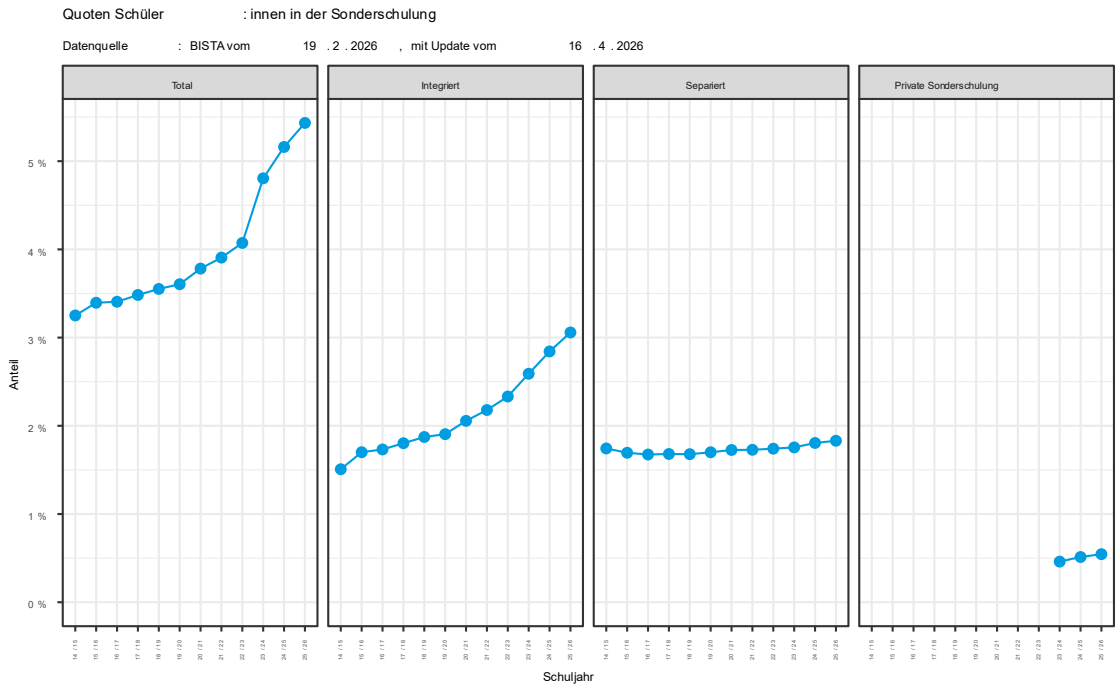

Abbildung 2: Entwicklung der Sonderschulungsquoten, integriert, separiert und in Privatschulen, für die Schuljahre 2014/15 bis 2025/26.

Abbildung 2 zeigt diese Entwicklung im Überblick. Die ISR ist der wesentliche Treiber des Gesamtanstiegs: Ihre Quote stieg von 1,51 % auf 3,06 %, während die Quote der separativen Sonderschulung – gesteuert gemäss den Vorgaben und verfügbaren Datengrundlagen im betrachteten Zeitraum – unter 2,00 % verharrte (1,74 % zu Beginn, 1,83 % am Ende). Zusammen mit der privaten Sonderschulung ergibt sich für die letzten Jahre eine Separationsquote von 2,38 %.

4.3. Sonderschulungsquote: Neuberechnung und Steuerungsanspruch

Die Quote separierter Sonderschulung drückt den Anteil der Schülerinnen und Schüler in separierter Sonderschulung an der Gesamtschülerschaft aus (wie in Kapitel 3.1 definiert). Sie ist die entscheidende Grösse für die Platzzahlplanung: Aus der Multiplikation von Gesamtschülerzahl und Quote ergibt sich der rechnerische Platzbedarf. Dieser ist als Ausgangsgrösse für weitere Beurteilungen und Anpassungen zu verstehen: Die Quote steuert das Volumen der Sonderschulplätze auf Kantonsebene, sie sagt jedoch noch nichts aus über die Verteilung dieses Volumens auf die Angebotsformen und auf die Regionen (siehe dazu Kapitel 6).

Die Quote der separativen Sonderschulung – gemessen an der Gesamtschülerschaft – verharrte in den anerkannten Sonderschulen über die gesamte Beobachtungsperiode im Bereich um 1,80 % (1,74 % im Schuljahr 2014/15 und 1,83 % im Schuljahr 2025/26). Abbildung 3 zeigt diesen Verlauf sowie den zuletzt beobachteten Gesamtwert unter Einbezug der Privatschulplatzierungen. Zusammen ergibt sich für das Schuljahr 2025/26 eine effektive Separationsquote von 2,38 %.

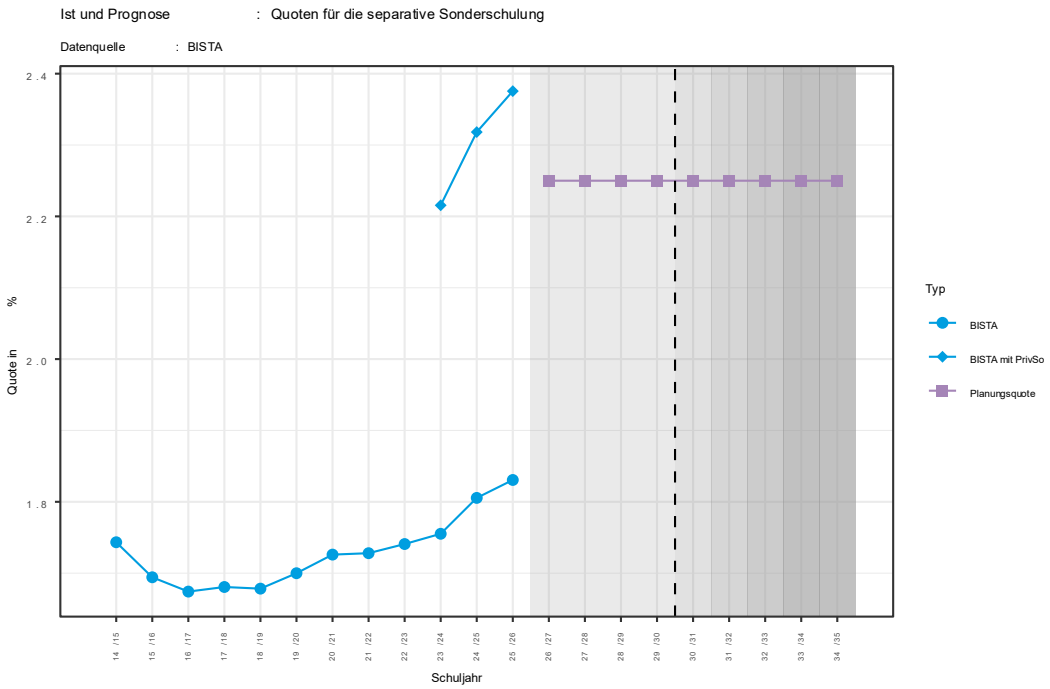

Abbildung 3: Ist-Verlauf und Prognose der Sonderschulungsquoten, Schuljahre 2014/25 bis 2034/35.

Die vom Volksschulamt angesetzte Planungsquote von 2,25 % schliesst die Privatschulplatzierungen ein und bildet damit erstmals die tatsächliche Inanspruchnahme ab. Zugleich liegt sie unter der beobachteten Gesamtquote von 2,38 % und drückt damit einen Steuerungsanspruch aus: Die Entwicklung soll stabilisiert und mittelfristig gesenkt werden.

4.4. Entwicklung nach Sonderschultyp

Anders als bei der Gesamtschülerzahl liegt für die Entwicklung nach Sonderschultyp kein prognostisches Modell vor – es gibt keine demografische oder epidemiologische Grundlage, aus der sich die künftige Entwicklung der Anteile ableiten liesse. Die Planung stützt sich deshalb auf die tatsächlich beobachteten Anteile aus der Bista als Anhaltspunkt. Das Volksschulamt hat sie bereits in früheren Planungsperioden im Sinne einer Orientierungshilfe verwendet. Die Platzierungen an Privatschulen sind in gleicher Weise berücksichtigt.

Abbildung 4 zeigt die Anteile der drei Sonderschultypen A/ B/ C an der gesamten separativen Sonderschulung auf Basis der Bista-Daten.

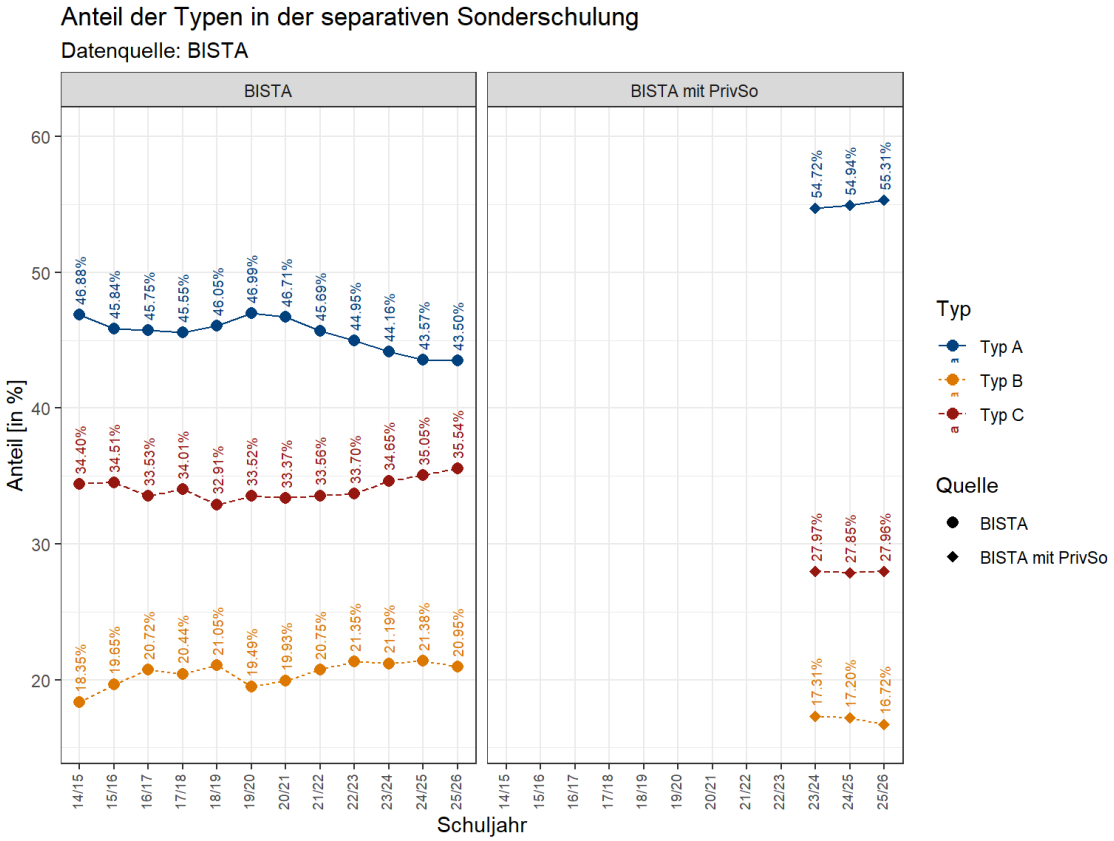

Abbildung 4: Anteil separative Sonderschulung nach Sonderschultyp, Schuljahre 2014/15 bis 2025/26.

Typ A (Lernen, Verhalten, Sprache): Der Sonderschultyp A macht den grössten Anteil separativer Sonderschulung aus, der jedoch über die Beobachtungsperiode leicht rückläufig ist – von 46,88 % im Schuljahr 2014/15 auf 43,50 % im Schuljahr 2025/26, gemessen an den Platzierungen in den anerkannten Sonderschulen. Unter Einbezug der Privatschulplatzierungen, die nach bisherigen Erkenntnissen grossmehrheitlich diesem Typ zuzuordnen sind, liegt der Anteil bei 55,32 %.

Typ B (Körper-, Sinnes-, Mehrfachbeeinträchtigungen): Der Sonderschultyp B weist einen Anteil von stabil rund 20 % der separativen Sonderschulung auf. Wird der Anteil nicht nur ausgehend von den anerkannten Sonderschulen, sondern einschliesslich der Privatschulplatzierungen berechnet, so beträgt er 16,72 %.

Typ C (Kognitive Beeinträchtigungen): Der Sonderschultyp C bewegt sich ebenfalls stabil zwischen 32,91 % und 35,54 % der Platzierungen in anerkannten Sonderschulen. Unter Einbezug der Privatschulplatzierungen ergibt sich ein Anteil von 27,96 %.

Diese typspezifischen Verteilungen haben unmittelbare Konsequenzen für die Angebotsplanung in Kapitel 6. Die Verteilung des Platzbedarfs muss die tatsächliche Nachfrageentwicklung berücksichtigen.

4.5. Sonderschulung an Privatschulen

1'010 Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus werden im Schuljahr 2025/26 an Privatschulen beschult. Diese Platzierungen entstehen, wenn in anerkannten Sonderschulen kein Platz zur Verfügung steht oder das anerkannte Angebot den ausgewiesenen Förderbedarf nicht abdecken kann. Die Gemeinden greifen dann als letzte Möglichkeit auf eine Privatschule zurück – eine sogenannte Ultima-Ratio-Lösung. Für die Gemeinden kann diese Lösung auch finanziell vorteilhaft sein: Privatschulen haben bezüglich ausgebildeter Fachkräfte nicht die gleichen Vorgaben wie Sonderschulen, was sich allenfalls auf die Kosten auswirken kann.

Für die Schuljahre vor 2023/24 existieren keine vergleichbaren Daten. Ob die Zahl der Privatschulplatzierungen in den letzten Jahren gestiegen ist oder schon länger auf diesem Niveau liegt, lässt sich deshalb nicht beurteilen. Seit dem Schuljahr 2024/25 ist aber ein Anstieg zu beobachten.

Nach bisheriger Einschätzung, ermittelt durch die Bista, betreffen die Platzierungen überwiegend den Typ A. Für den vorliegenden Bericht geht das Volksschulamt zu Planungszwecken von 95 % der Plätze im Typ A, 2,5 % im Typ B und weiteren 2,5 % im Typ C aus. Diese Aufschlüsselung wird in die Planung integriert (vgl. Kapitel 6.4).

Das Volksschulamt verfolgt im Rahmen eines laufenden Projekts zwei Stossrichtungen:

1. Durch den gezielten Ausbau von Plätzen im anerkannten Angebot soll die Zahl der Ultima-Ratio-Lösungen gesenkt werden. Diesbezüglich wird das Gespräch mit den bestehenden, anerkannten Sonderschulen gesucht sowie mit den Schulgemeinden als Trägerschaften, auch bezüglich der Einrichtung neuer Standorte.
2. Es wird geprüft, welche Privatschulen als Sonderschulen anerkannt werden können.

Zusammen sollen beide Stossrichtungen in den nächsten sechs Jahren rund 600 Privatschulplatzierungen in anerkannte Sonderschulplätze überführen (vgl. dazu Kapitel 5.3). Die Überführung schafft keine zusätzlichen Kapazitäten: Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden bereits heute separativ beschult. Die Anerkennung einer Privatschule kann mit einem Schulwechsel verbunden sein. Nicht jeder bestehende Privatschulplatz lässt sich am selben Ort in einen anerkannten Sonderschulplatz überführen; teilweise erfolgt die Anerkennung an einem anderen Standort, an einer anderen Trägerschaft oder im Rahmen eines neu aufgebauten Angebots.

Langfristig sollen Ultima-Ratio-Lösungen damit auf tatsächliche Einzelfälle reduziert werden. Für die laufende Planungsperiode behalten die Privatschulen jedoch eine systemrelevante Funktion. Der Bericht schliesst sie deshalb in die Bedarfsbetrachtung ein: Sie sind erstmals Teil der Gesamtquote und damit Teil der Planung (vgl. Kapitel 6.4).

4.6. Ausserkantonale Platzierungen

Der Kanton Zürich beschult Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen in seinen Sonderschulen. Umgekehrt besuchen Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Zürich ausserkantonale Einrichtungen. Diese Bewegungen werden über die

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) erfasst – die Verbindungsstelle für diesen Bereich ist das Amt für Jugend und Berufsberatung.

Es handelt sich dabei in beide Richtungen um je rund 200 Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr. Diese Grössenordnung ist über die letzten Jahre hinweg stabil. Gemäss einer telefonischen Umfrage in den Nachbarkantonen sind dort derzeit keine Projekte oder Massnahmen geplant, die Auswirkungen auf diese Zahlen für die laufende Versorgungsplanung erwarten lassen (Stand März 2026). Es ist davon auszugehen, dass weder die Nachbarkantone noch der Kanton Zürich ihre Praxis in der Planungsperiode wesentlich verändern werden. Ausserkantonale Platzierungen werden im vorliegenden Bericht deshalb als planungsneutrale Grösse behandelt.

5. Übergeordnete Entwicklungen

Die Entwicklung der Sonderschulung lässt sich nicht allein anhand der in Kapitel 4 dargestellten Zahlen prognostizieren. Hinter der beobachteten Nachfrage stehen Entwicklungen, die in den Regelschulen Probleme verursachen und die Versorgungsplanung beeinflussen, ohne dass diese sie steuert. Dazu zählen diagnostische Entwicklungen, gesellschaftliche Trends und institutionelle Rahmenbedingungen, die der Volksschule vor- oder nebengelagert sind. In diesem Kapitel geht das Volksschulamt auf vier dieser Entwicklungen ein, die im Austausch mit Sonderschulen, Trägerschaften, Verbänden und weiteren Akteuren des Feldes am häufigsten genannt werden und die für die Sonderschulung am stärksten ins Gewicht fallen: die Zunahme von Autismus-Spektrum-Diagnosen, die Zunahme psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung von Intelligenzminderungen sowie die sonderpädagogische Förderung im Frühbereich.

5.1. Zunahme von Autismus-Spektrum-Störungen

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Diagnose ist in den vergangenen zehn Jahren deutlich gestiegen. Wie systematische Reviews und bevölkerungsweite Studien zeigen, ist der Anstieg konsistent über Länder und Versorgungssysteme hinweg und nicht auf eine spezifische Region oder ein spezifisches Gesundheitssystem begrenzt (Bougeard et al., 2021; Zeidan et al., 2022). Weltweit liegt die geschätzte Prävalenz heute bei rund 1,0 % der Schülerinnen und Schüler. Die Schätzungen sind allerdings mit Vorsicht zu beurteilen: Klinisch rekrutierte Stichproben liefern systematisch höhere Werte als populationsbasierte Erhebungen und die methodische Qualität der einschlägigen Reviews variiert (Olusanya et al., 2023).

Die verfügbaren Daten erlauben keine abschliessende Beurteilung, inwiefern dieser Anstieg einen realen Zuwachs an betroffenen Schülerinnen und Schülern widerspiegelt oder auf eine veränderte Diagnosepraxis zurückzuführen ist. Nach dem heutigen Forschungsstand ist eine gestiegene Erkennungsrate die wahrscheinlichere Erklärung gegenüber einem tatsächlichen Zuwachs (Bougeard et al., 2021; Francés et al., 2022; Russell et al., 2022; Zeidan et al., 2022). So stieg beispielsweise in Grossbritannien die Zahl der jährlich neu gestellten Diagnosen zwischen 1998 und 2018 um fast das Achtfache. Der Zuwachs war in jenen Gruppen am stärksten, für die man gezielt neue Diagnosestrukturen schuf. Er konzentrierte sich auf breitere Ausprägungen ohne schwere Beeinträchtigung (Russell et al., 2022). Eine reale Zunahme wird auch hier nicht ausgeschlossen, gilt aber als wenig wahrscheinlich. Für die Schweiz fehlen repräsentative epidemiologische Daten; die Versorgungsplanung stützt sich deshalb auf den europäischen Forschungsstand.

Mit der veränderten Diagnosepraxis hat sich das Bild der Autismus-Spektrum-Störungen gewandelt. Heute wird ein breites Spektrum diagnostiziert, das von leichteren Ausprägungen ohne schulischen Unterstützungsbedarf bis zu schweren Verläufen mit dauerhafter, intensiver Betreuung reicht. Etwa ein Drittel der heute diagnostizierten Kinder und Jugendlichen mit ASS weist gleichzeitig eine Intelligenzminderung auf – ein Befund, der sich über Altersgruppen und Studiendesigns als stabil erweist (Micai et al., 2023; Zeidan et al., 2022; Bougeard et al., 2021). Populationsbasierte Kohortenstudien aus Norwegen und dem Vereinigten Königreich schätzen den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit besonders schweren Verläufen – charakterisiert durch einen 24-

Stunden-Betreuungsbedarf, fehlende Alltagsselbstständigkeit, in den meisten Fällen einem tiefen IQ ≤ 50 und/oder sehr eingeschränkter Sprachfähigkeit – auf rund ein Fünftel der ASS-Population (Lord et al., 2022). Dieser Befund bleibt ins Erwachsenenalter stabil. Die übrige, deutlich grössere Mehrheit weist sehr unterschiedliche Profile auf.

Diese Streuung innerhalb des Spektrums bedeutet, dass eine Autismus-Spektrum-Diagnose für sich genommen noch keinen Schluss auf den geeigneten Förderort zulässt.

Aus planerischer Sicht hat diese Entwicklung zwei Auswirkungen. Erstens ist im Kanton Zürich ein Anstieg der Nachfrage nach spezialisierten Plätzen augenfällig, insbesondere im Bereich Typ B. Schulen und Angebote, die auf Autismus spezialisiert sind, verzeichnen entsprechend hohe Auslastungen und lange Wartelisten. Zweitens gestaltet sich die Typzuordnung herausfordernd, da Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Diagnose, für die eine separative Sonderschulung in Betracht kommt, je nach Bedarf in eine Schule vom Typ A, B oder C aufgenommen werden können.

Die Folge ist, dass sich der beobachtete Druck auf den Bereich Typ B nicht eindeutig einer Bedarfsentwicklung zuordnen lässt. Vielmehr verursacht die derzeitige Zuordnungspraxis einen Teil dieser Auswirkungen (vgl. Kapitel 6.6.1 sowie Kapitel 7.2, Prüfauftrag B2/C-Abgrenzung). Diese sind damit systembedingt.

Planerisch steht im Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen deshalb nicht der Ausbau einzelner spezialisierter Einrichtungen im Zentrum, sondern die fachliche Stärkung der bestehenden Sonderschulen aller Typen und der Regelschulen. Hintergrund ist die breite Streuung der Förderbedarfe innerhalb des Autismus-Spektrums. Für einen Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist eine hochspezialisierte Förderung in einem spezialisierten Angebot vom Typ A/ B/ C angezeigt. Ein grösserer Teil findet eine angemessene Beschulung in der Regelschule oder in der integrierten Sonderschulung, sofern dort die Fachlichkeit im Umgang mit Autismus-Spektrum-Störungen gezielt gestärkt wird. Infolge der Diagnosezunahmen muss die Kompetenz über das ganze Autismus-Spektrum hinweg gestärkt werden, statt möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit einer Diagnose automatisch in einen höheren Teil des Förderspektrums verschieben zu wollen. Spezialisierte Einrichtungen behalten ihre Funktion für die Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf dies erfordert; sie bilden aber nicht den Massstab für das gesamte Angebotsspektrum.

Parallel dazu ist die Schärfung der Typzuordnung – insbesondere an der Grenze zwischen Schultyp B2 und Schultyp C – die Voraussetzung dafür, dass im Bereich Typ B keine Angebotsausweitung entsteht, die eigentlich einer systembedingten Zuordnungsfrage geschuldet ist.

Unabhängig davon bestehen ohne Zweifel Angebotslücken für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Diagnose, die für die Dauer von mindestens einem Schuljahr einen besonders hohen Betreuungsaufwand erfordern, selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen und deren Förderung eine geeignete räumliche Infrastruktur voraussetzt. Hier sollen in der Planungsperiode Lösungen gesucht werden.

5.2. Zunahme psychischer Erkrankungen

Bei psychischen Störungen sind die altersstandardisierten Prävalenzraten zwischen 1990 und 2019 weltweit weitgehend stabil geblieben, und zwar über alle Altersgruppen und alle Störungsbilder hinweg (GBD 2019 Mental Disorders Collaborators, 2022). Der absolute Anstieg der Betroffenenzahlen geht in diesem Zeitraum auf Bevölkerungswachstum und Alterung zurück, nicht auf eine Zunahme der Erkrankungsrate. Hinter dieser Stabilität steht jedoch ein bereits hohes Belastungsniveau im Schulalter: Eine dänische Vollerhebung zeigt, dass rund 15 % aller Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Geburtstag mindestens einmal eine klinisch gestellte Diagnose einer psychischen oder einer Verhaltensstörung erhalten; bei Mädchen am häufigsten eine Angststörung, bei Knaben ADHS (Dalsgaard et al., 2020). Ein systematisches Review mit Meta-Analyse, das 17 europäische Bevölkerungsstudien aus den Jahren 2015–2020 auswertet, ermittelt eine gepoolte Prävalenz psychischer Störungen bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 5 bis 18 Jahren von 15,5 % (Sacco et al., 2024), also in derselben Grössenordnung.

Mit der COVID-19-Pandemie hat sich dieses Bild verändert. Eine Auswertung über 204 Länder für die Jahre 1990–2021 zeigt, dass die altersstandardisierte Krankheitslast bei den 10- bis 24-Jährigen im Pandemiefenster 2019–2021 sprunghaft anstieg: bei depressiven Störungen um 10,5 %, bei Angststörungen um 10,8 %. Diese Veränderungen lassen sich nicht durch demographische Verschiebungen erklären (Wang et al., 2025). Eine Meta-Analyse aus dem ersten Pandemiejahr beziffert die Prävalenz klinisch relevanter Depressions- und Angstsymptome bei Schülerinnen und Schülern weltweit auf rund das Doppelte des Niveaus vor der Pandemie (Racine et al., 2021). Eine Schweizer Längsschnittstudie bei jungen Erwachsenen mit Vorpandemie-Basiswert dokumentiert einen Anstieg der Depressionsprävalenz bei Frauen von 18,9 % (2018) auf 23,6 % im zweiten Pandemiejahr. Bei Männern hatte sich die Prävalenz bereits 2020 von 9,8 % auf 13,8 % erhöht und blieb auf diesem Niveau (Foster et al., 2023a). Bei den 12- bis 18-Jährigen blieb die Symptombelastung im zweiten Pandemiejahr auf dem hohen Niveau des Vorjahres bestehen (Foster et al., 2023b). Ob das erhöhte Belastungsniveau über die Pandemiejahre hinaus persistiert, lässt sich auf der heutigen Datengrundlage nicht beurteilen.

Die separative Sonderschulung kann ein geeigneter Ansatz sein, um dieser Entwicklung zu begegnen. Die Sonderschulung stellt jedoch nicht die primäre Lösung dar. In erster Linie benötigen die betroffenen Schülerinnen und Schüler therapeutische oder psychiatrische Unterstützung sowie geeignete Anpassungen in der Gestaltung des Schulbesuchs in der Regelschule. Für einen kleineren Teil ist eine separative Sonderschulung der richtige Förderort. Die Unterscheidung dieser Wege ist fachlich anspruchsvoll und in der Angebotslandschaft unterschiedlich weit entwickelt. Eine systematische Grundlage, aus der sich für die Versorgungsplanung klare Mengenaussagen ableiten lassen, besteht heute nicht.

Psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen sind in diesem Bericht deshalb als Datendesiderat ausgewiesen. Die Versorgungsplanung anerkennt die Notwendigkeit der Abstimmung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und mit den Regelschulen; eine planerisch belastbare Quantifizierung ist auf der heutigen Datengrundlage nicht möglich (vgl. dazu Kapitel 7.3).

5.3. Intelligenzminderung

Die internationale Befundlage zur Prävalenz von Intelligenzminderungen stützt sich auf eine Meta-Analyse von 52 populationsbasierten Studien: Für Hocheinkommensländer liegt die gepoolte Schätzung bei 9,2 von 1'000 Personen. Bei Schülerinnen und Schülern ist die Prävalenz mit 18,3 von 1'000 deutlich höher als bei Erwachsenen (4,9 von 1'000) – ein Befund, der damit erklärt wird, dass Beeinträchtigungen im schulischen Kontext häufiger erkannt und diagnostiziert werden und dies in lediglich einem Drittel der Studien mit klinisch standardisierten Verfahren erfolgt ist (Maulik et al., 2011).

Hinzu kommt, dass Intelligenzminderung häufig nicht als isolierte Diagnose auftritt. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung liegt die Komorbiditätsrate für Intelligenzminderung bei rund einem Drittel (Micai et al., 2023). Diese Überschneidung erschwert die Zuordnung zu einem Sonderschultyp und ist mitverantwortlich für die in der Praxis beobachteten Abgrenzungsfragen zwischen den Schultypen B2 und C.

Die internationale Forschungslage zur Intelligenzminderung ist insgesamt schmaler als etwa zur Autismus-Spektrum-Störung. Es liegt bislang keine neuere Meta-Analyse vor, die die Befunde von Maulik et al. aktualisieren würde. Für aktuelle Zeittrends ist die Datenlage weniger klar als bei den psychischen Erkrankungen. Dass die Prävalenz in Hocheinkommensländern seit Jahrzehnten stabil erscheint, wird zumindest durch Daten der Global Burden of Disease-Studie (GBD) gestützt, die für idiopathische Entwicklungs-Intelligenzminderungen einen sehr geringen Anstieg der Krankheitslast über den Zeitraum 1990–2021 ausweisen (Wang et al., 2025).

Planerisch ist die Intelligenzminderung damit anders gelagert als die zuvor behandelten Entwicklungen: Die Prävalenz der Intelligenzminderung erscheint international stabil und ist hinreichend gut bekannt, um die Anteile der Sonderschultypen B und C zu plausibilisieren (vgl. Kapitel 6.4). Planerisch wirksam wird die Intelligenzminderung dort, wo sie mit anderen Entwicklungen zusammentrifft – insbesondere mit der Zunahme von Autismus-Spektrum-Diagnosen, wo die Komorbidität die Typzuordnung erschwert und in der Praxis zu Verschiebungen zwischen den Schultypen B2 und C führt. Die planerische Antwort liegt deshalb nicht im Ausbau einzelner Angebote, sondern in der Schärfung der Zuweisungskriterien zwischen den Schultypen (vgl. Kapitel 7.2, Prüfauftrag B2/C-Abgrenzung).

5.4. Entwicklungen im Frühbereich

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) setzt die sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich um, namentlich die Heilpädagogische Früherziehung (einschliesslich Low-Vision-Pädagogik, Audiopädagogik und Hörsehbehindertenpädagogik) und Logopädie. Diese sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Für die Versorgungsplanung der Sonderschulung sind sie jedoch relevant, da sie ihr zeitlich und fachlich vorgelagert sind. Schülerinnen und Schüler, die im Frühbereich Unterstützung erhalten, treten mit veränderten Voraussetzungen in die Volksschule ein. Ein Teil von ihnen benötigt in der Folge eine separative Sonderschulung, die in die Planung dieses Berichts fällt.

Das Beobachtungsinstrument des AJB für die Leistungen im Frühbereich ist das «Cockpit Sonderpädagogische Massnahmen». Es zeigt für den Beobachtungszeitraum 2018–2023 vier Befunde, die für die Versorgungsplanung der Sonderschulung als Kontextinformationen relevant sind:

– **Mengenwachstum:** Die Zahl der finanzierten sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich ist von 3'775 (2018) auf 5'152 (2023) gestiegen, ein Zuwachs von rund 36 % in fünf Jahren. Bezogen auf die Wohnbevölkerung der 0- bis 4-Jährigen im Kanton entspricht dies einer Quote von 4,6 % (2018) gegenüber 6,6 % (2023). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Kind mehrere Massnahmen beziehen kann (siehe Mehrfachversorgung). Die Gesamtkosten haben im selben Zeitraum von 21,9 Mio. CHF auf 29,3 Mio. CHF zugenommen. Dieser Anstieg ist auf das Mengenwachstum zurückzuführen; die durchschnittlichen Kosten pro Massnahme sind nahezu unverändert (5'801 Fr. im Jahr 2018, 5'687 Fr. im Jahr 2023).
– **Mehrfachversorgung:** Der Anteil der Kinder mit mehr als einer sonderpädagogischen Massnahme ist von 22,1 % (2018) auf 34,6 % (2023) gestiegen. 2018 bezogen 805 Kinder mehr als eine laufende Massnahme, 2023 waren es 1'735. Dies gibt einen Hinweis auf die Intensität des Förderbedarfs im Frühbereich.
– **Bezirksunterschiede:** Sonderpädagogische Massnahmen im Frühbereich werden nicht in jedem Bezirk vorgehalten, sondern kantonal von spezialisierten Leistungserbringern erbracht. Die Kapazitäten sind deshalb zwischen den Bezirken ungleich verteilt. Bei der Heilpädagogischen Früherziehung mit Spezialisierung – Low Vision, Hörsehbehinderung, Audiopädagogik – verfügen sieben der zwölf Bezirke über kein eigenes Angebot. Die kantonale Versorgung ist durch diese Leistungserbringer jedoch sichergestellt.
– **Verzögerte Erfassung:** Die Häufung der Massnahmen liegt bei Schülerinnen und Schülern im Alter von 3 und 4 Jahren. Das AJB beobachtet, dass ein Teil der Empfehlungen früher hätte erfolgen können.

Diese Zahlen unterstreichen den Handlungsdruck, der im Frühbereich besteht. Im Rahmen der Versorgungsplanung der Sonderschulung sind sie jedoch nicht unmittelbar planungswirksam. Sie zeigen Bewegungen vor der Volksschule und sind als Kontextinformation zu verstehen, nicht als direkte Bedarfsableitung für die separierte Sonderschulung.

Aufgrund der hohen Weichenwirkung, die Zuordnungen zur Sonderschulung im Frühbereich entfalten können, beurteilt das Volksschulamt das Mengenwachstum deshalb nicht dahingehend, dass daraus die Schaffung zusätzlicher Sonderschulplätze folgen müsste. Es sieht die angemessene Antwort in der Stärkung des Frühbereichs selbst und in systembezogenen Optimierungen an der Schnittstelle zur Volksschule. Der Prüfauftrag zur Sonderschulung auf der Kindergartenstufe setzt an dieser Schnittstelle an (vgl. Kapitel 7.2).

5.5. Planerische Einordnung

Aus den vorstehenden Befunden lassen sich für jede der vier betrachteten Entwicklungen planerische Schlussfolgerungen ziehen.

Autismus-Spektrum-Störungen. Die beobachtete Zunahme der Erkennungsrate ist nach heutigem Forschungsstand überwiegend eine Folge der veränderten Diagnosepraxis. Eine epidemiologisch belastbare Mengenaussage für die Sonderschulung lässt sich daraus nicht ableiten, da die Spannweite der Bedarfe innerhalb des Spektrums sehr gross ist. Planerisch steht deshalb nicht der Ausbau einzelner spezialisierter Einrichtungen im Zentrum, sondern die fachliche Stärkung autismusspezifischer Kompetenzen über die Breite des Spektrums (vgl. Kapitel 5.1, 6.5.1 und 7.3). Die fachliche Stärkung im Umgang mit Autismus-Spektrum-Störungen ist nicht auf die Sonderschulen beschränkt, sondern in erster Linie eine Aufgabe der Regelschulen, die den Grossteil der betroffenen Schülerinnen und Schüler beschulen (vgl. Kapitel 7.3). Ergänzende, spezialisierte Angebote können im Einzelfall eine sinnvolle Unterstützung im Rahmen der integrativen Beschulung darstellen. Die Schulgemeinden können solche Angebote nach eigenem Ermessen einrichten.

Psychische Erkrankungen. Die beobachtete Erhöhung der Belastungslage seit der COVID-19-Pandemie ist gut dokumentiert, lässt aber keine differenzierte Mengenaussage für die separative Sonderschulung zu. Für die meisten betroffenen Schülerinnen und Schüler ist die separative Sonderschulung nicht der primär angemessene Förderort. Psychische Erkrankungen sind als Datendesiderat ausgewiesen (vgl. Kapitel 5.2 und 7.3).

Intelligenzminderung. Anders als bei den vorgenannten Phänomenen lässt sich für die Intelligenzminderung eine konkrete Plausibilisierung der Platzzahlen vornehmen. Auf Grundlage der in Kapitel 5.3 dargelegten Befunde – Prävalenz von rund 9,2 Promille in Hocheinkommensländern – ergibt sich bei der für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Gesamtschülerzahl von 177'559 (vgl. Kapitel 4.1) eine epidemiologisch erwartete Population von rund 1'634 Schülerinnen und Schülern. Diese Werte stützen die Grössenordnung des Anteils der Typen B2 und C an der Gesamtversorgung, den Kapitel 2.3 als Leitsatz und Kapitel 6.4 rechnerisch ausweist. Sie bilden keine harte Obergrenze, weil der Typ C auch leichtere kognitive Beeinträchtigungen mit erhöhtem Förderbedarf sowie Komorbiditäten mit Autismus-Spektrum-Diagnosen umfasst. Für Typ B lässt sich aus der epidemiologischen Befundlage keine eigenständige Mengenaussage ableiten, da die Zielgruppe – Körper-, Sinnes- und Mehrfachbeeinträchtigungen – nicht über eine einzelne Diagnosegruppe abgebildet werden kann.

Entwicklungen im Frühbereich. Das Mengenwachstum bei den sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich ist real und betrifft die Schnittstelle zur Volksschule, ist aber für die Planung der separativen Sonderschulung nicht unmittelbar wirksam. Angesichts der hohen Weichenwirkung von Sonderschulzuweisungen im Frühbereich liegt die angemessene Antwort in der Stärkung des Frühbereichs selbst und in Optimierungen an der Schnittstelle zur Volksschule (vgl. Kapitel 5.4 und 7.2).

6. Angebotsplanung

Dieses Kapitel stellt die Angebotsplanung dar: Wo werden wie viele Plätze geschaffen und nach welcher Logik? Die Grundlage bildet der in Kapitel 4 dargestellte und in Kapitel 5 kontextualisierte Bedarf.

Die Angebotsplanung unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von früheren Planungsperioden: Die drei Schultypen werden nicht mehr einheitlich behandelt. Typ A, Typ B und Typ C unterscheiden sich in der Anzahl der Standorte, der geographischen Verteilung und der Planungslogik. Jeder Typ erhält deshalb eine eigene Allokationslogik.

6.1. Rückblick auf die letzte Versorgungsplanungsperiode

In der vergangenen Versorgungsplanungsperiode wurden insgesamt 148 zusätzliche Plätze realisiert (Stand 1. August 2025).

Tabelle 2: Geplante und realisierte Sonderschulplätze in der vergangenen Planungsperiode, an Tages-sonderschulen und in Schulheimen, nach Typ A/ B/ C.

Versorgungsplanungsperiode 2023/24–2025/26			
Angebot	Nicht realisierte Plätze aus Vorperiode	Geplante Plätze	Realisierte Plätze
Sonderschulen Typ A Verhalten	0	35	40
Sonderschulen Typ A Sprache	0	6	0
Schulheime Typ A	0	0	0
Sonderschulen und Schulheime Typ B	0	25	24
Sonderschulen Typ C	0	31	84
Schulheime Typ C	5	0	0
TOTAL	5	97	148

Bei den Tagessonderschulen vom Typ A (Verhalten) wurden 40 Plätze realisiert statt der geplanten 35. Bei den Tagessonderschulen vom Typ C waren es 84 statt 31 geplanter Plätze: Dieser Mehrausbau ergibt sich insbesondere aus dem Wiederaufbau von Plätzen, die in den Jahren zuvor abgebaut worden waren und nun erneut benötigt wurden. Über die letzten zehn Jahre betrachtet entspricht der Ausbau der Plätze vom Typ C dem Wachstum der Gesamtschülerzahl im Kanton Zürich. Bei den Sonderschulen und Schulheimen vom Typ B lag die Zahl der realisierten Plätze dagegen leicht unter dem geplanten Ausbau.

Die Schulheime der Typen A und C waren in der vergangenen Planungsperiode nicht Gegenstand eines geplanten Ausbaus. Seit dem Übergang der Zuständigkeit auf das AJB werden die Wohnplätze im Rahmen des «Versorgungskonzepts Ergänzende Hilfen zur Erziehung» geplant, das VSA stimmt seine Planung damit ab (vgl. Kapitel 2.3.1).

Der Rückblick auf die letzte Planungsperiode macht deutlich, dass – trotz aller Planung – im Vollzug entschieden und reagiert werden muss, da eine objektive Bedarfsgrösse für die separative Sonderschulung nicht vorliegt (vgl. Kapitel 3.2).

6.2. Grundlagen der Planung der Platzzahlen

Die Angebotsplanung erfolgt in drei aufeinander aufbauenden Schritten. Im ersten Schritt wird die Gesamtzahl der Plätze auf Kantonsebene festgelegt. Im zweiten Schritt erfolgt die Aufteilung dieser Gesamtzahl auf die Sonderschultypen A, B und C. Im dritten Schritt wird die präferierte regionale Verteilung der Plätze ermittelt.

Die **Gesamtzahl** ergibt sich aus der Planungsquote von 2,25 % multipliziert mit der prognostizierten Gesamtschülerzahl (vgl. Kapitel 4.1 und 4.3). Sie umfasst die heute anerkannten Sonderschulplätze sowie die bestehenden Platzierungen an Privatschulen, deren Anerkennung in der Planungsperiode begonnen und über die Planungsperiode hinaus fortgesetzt wird (vgl. Kapitel 6.3). Erst die Einbeziehung der Privatschulplatzierungen erlaubt eine Mengenplanung, die das tatsächliche Ausmass der separativen Sonderschulung abbildet.

Die **Aufteilung auf die einzelnen Angebotsformen** folgt dem Verteilschlüssel, der in Kapitel 3.4 erläutert worden ist. Die rechnerische Anwendung auf die Sonderschultypen A, B und C erfolgt in Kapitel 6.4.

Die **räumliche Verteilung** folgt nicht für alle Angebotsformen derselben Logik. Der Bericht unterscheidet zwei Allokationslogiken, die in den folgenden Abschnitten ausgeführt werden: eine Reisezeit-Logik für die Sonderschultypen A und C sowie die zentrale Zuweisung für den Sonderschultyp B und die Sprachheilschulen. Ihre Anwendung erfolgt in den Kapiteln 6.5 und 6.6.

6.2.1. Reisezeit (Schulwege): Typ A (Lernen und Verhalten) und Typ C

Für die Typen A Lernen und Verhalten sowie Typ C ist der kurze Schulweg der leitende Grundsatz. Die Verteilung der Plätze richtet sich danach, ob Schülerinnen und Schüler ihren Wohnort in einer vertretbaren Reisezeit mit der nächstgelegenen Sonderschule der entsprechenden Angebotsform verbinden können.

Die bisherige Planung hat die Platzverteilung auf Bezirksebene angewandt, das heisst: Quote × Bezirksschülerzahl = Bezirksplatzzahl. Dieses Vorgehen stösst an Grenzen, weil die Sonderschulungsquoten zwischen den Bezirken stark schwanken und weil Bezirksgrenzen wenig über die tatsächliche Erreichbarkeit einer Sonderschule aussagen. Hinzu kommt, dass das Platzangebot und die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler auf Bezirksebene heute schlecht übereinstimmen; eine konsequente Anwendung der Bezirkslogik wäre nur mit umfangreichen Umschichtungen zwischen den Bezirken zu erreichen. Die Allokation erfolgt deshalb nicht bezirks-, sondern typspezifisch (vgl. Kapitel 6.5.1 und 6.5.2).

Die in Kapitel 6.5 durchgeführte Reisezeitanalyse stellt für jeden Bezirk die mittlere ÖV-Reisezeit zur nächstgelegenen Sonderschule der entsprechenden Angebotsform dar. Sie liefert Hinweise dazu, wo das Angebot regional verdichtet werden sollte, und

ergänzt die qualitative Einschätzung vor Ort, bei der Trägerschaft, Schultyp und Aufnahmekapazität der konkreten Schulen berücksichtigt werden.

Datengrundlage und Berechnung. Die Reisezeitanalyse basiert auf einem Bista-Auszug für das Schuljahr 2024/25. Sie schliesst Schülerinnen und Schüler in Heimsonderschulen sowie Angebote auf der Sekundarstufe II aus. Als geographische Zielpunkte dienen die Adressen der besuchten Sonderschulen; als Startpunkte je ein zentraler Punkt pro Schulgemeinde, da Wohnadressen im Datensatz nicht enthalten sind. Die Reisezeiten wurden über die Google Routing API ermittelt, mit Ankunftszeit Mittwoch 08:00 Uhr, sowohl für den öffentlichen Verkehr (ÖV) als auch für den motorisierten Individualverkehr (MIV).

Aussagewert und Einschränkungen. Aus der Wahl der Schulgemeinde-Zentroide als Startpunkte folgen zwei systematische Einschränkungen: Die Reisezeiten sind generell leicht unterschätzt, und die Unterschätzung fällt bei grösseren, ländlich geprägten Schulgemeinden stärker aus als bei städtischen. Die Analyse liefert deshalb Grössenordnungen und Vergleichswerte, keine präzisen Schulwegzeiten für einzelne Schülerinnen und Schüler. Die ausgewiesenen Medianwerte sind dementsprechend als Hinweise auf räumlichen Handlungsbedarf zu lesen, nicht als Massstab für individuelle Schulwegzumutbarkeit.

Die beiden Verkehrssichten – ÖV und MIV – sind unterschiedlich zu interpretieren. Die Strassen-Reisezeiten sind enger an die physische Distanz des Schulwegs geknüpft, während die ÖV-Reisezeiten von der Verkehrserschliessung abhängen, die nicht von jedem Punkt zu jedem anderen gleich effizient ist. Für Schülerinnen und Schüler, die im Sammeltransport zur Schule gelangen, wäre die MIV-Sicht für die Beurteilung der Versorgungslage besonders relevant. Sammeltransporte als solche verlängern die Reisezeit beträchtlich, es liegen darüber derzeit jedoch keine Daten vor.

Die Analyse beruht auf der zum Zeitpunkt der Erhebung bestehenden Sonderschullandschaft. Sie wird periodisch nachgeführt, da neu eröffnete oder veränderte Standorte das Bild verändern können.

6.2.2. Zentrale Zuweisung: Typ B und Sprachheilschulen

Für den Sonderschultyp B und für die Sprachheilschulen erfolgt die Planung auf Kantonsebene, nicht regional. Es handelt sich um spezialisierte Angebote mit wenigen Standorten und kantonaler Ausstrahlung; die Schülerzahlen pro Angebot sind zu klein für eine regionale Verteilung und die Spezialisierung der Standorte lässt sich nicht beliebig vervielfachen. Die Plätze stehen jeder Schülerin und jedem Schüler im Kanton unabhängig vom Wohnort offen. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 6.4.

6.3. Anerkennung bestehender Privatschulplatzierungen

Im Schuljahr 2025/26 besuchen 1'010 Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus eine Privatschule. Diese sogenannten Ultima Ratio-Platzierungen sind heute ausserhalb des anerkannten Sonderschulangebots verortet (vgl. Kapitel 4.5). In der bisherigen Versorgungsplanung lagen keine Daten zu diesem Bereich vor.

Wie bereits erwähnt, führt das Volksschulamt in der Planungsperiode und darüber hinaus ein Projekt zur Anerkennung dieser Privatschulplatzierungen als anerkannte Sonderschulplätze durch. Über einen Zeithorizont von sechs Jahren sollen rund 600 Plätze anerkannt werden; davon entfällt der grössere Teil – rund 384 Plätze – auf die laufende Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30. Die restlichen etwas mehr als 200 Plätze werden in der folgenden Planungsperiode anerkannt. Damit verbleiben am Periodenende 2029/30 schätzungsweise rund 600 Privatschulplatzierungen, die ihre Ultima-Ratio-Funktion vorläufig behalten. Tatsächlich dürften es weniger sein: Mit der rückläufigen Gesamtschülerzahl sinkt auch die absolute Zahl der Schülerinnen und Schüler, die heute auf eine Privatschulplatzierung angewiesen sind, und der vorgesehene Nettozuwachs von +30 anerkannten Plätzen im Typ A reduziert den Druck auf Ultima-Ratio-Lösungen zusätzlich (siehe Kapitel 6.4).

Die Überführungen von Privatschulplatzierungen in anerkannte Sonderschulplätze entfallen in der Planungsperiode vollständig auf den Sonderschultyp A (Lernen und Verhalten, ohne Sprachheilschulen). Diese Konzentration spiegelt die heutige Inanspruchnahme: Planerisch werden 95 % der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus an Privatschulen im Typ A verortet, je 2,5 % im Typ B und im Typ C (vgl. Kapitel 3.4). Eine Überführung von Privatschulplätzen in anerkannte Plätze in den Schultypen B und C ist in dieser Planungsperiode deshalb nicht vorgesehen.

Langfristig ist es das Ziel, den verbleibenden Bestand an Privatschulplatzierungen auf tatsächliche Einzelfälle zu reduzieren, in denen weder eine anerkannte Sonderschule noch eine Regelschule eine angemessene Beschulung leisten kann. Bis dahin behalten die Privatschulen eine systemrelevante Funktion in der Sonderschulung des Kantons Zürich.

6.4. Rechnerische Gesamtzahl der Plätze

Mit den in Kapitel 6.2 eingeführten methodischen Grundlagen und der in Kapitel 6.3 dargestellten Anerkennung bestehender Privatschulplatzierungen lässt sich die rechnerische Gesamtzahl der Plätze für die Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 darstellen.

Tabelle 3 fasst sie zusammen und macht den Weg von der heutigen Versorgung zur am Periodenende geplanten Platzzahl nachvollziehbar. Sie ist in vier Blöcke gegliedert:

– Block A bildet die Ausgangslage im Schuljahr 2025/26 ab.
– Block B zeigt den Verteilschlüssel für die Sonderschultypen A/ B/ C.
– Block C weist den rechnerischen Platzbedarf über die Planungsperiode aus.
– Block D stellt die Veränderung des Bestands an anerkannten Plätzen dar.

Ausgangslage (Block A)

Erstmals wird die separative Sonderschulung als Ganzes erfasst, und zwar aus zwei Perspektiven.

Aus *angebotsseitiger Sicht* weist Tabelle 3 für das Schuljahr 2025/26 einen Bestand von 3'514 anerkannten Plätzen aus. Darin enthalten sind die mit einer Heimunterbringung verbundenen Sonderschulplätze: 355 im Typ A, 96 im Typ B und 79 im Typ C

(Spalten «davon Heim»). Es handelt sich um reguläre, vom Volksschulamt anerkannte Sonderschulplätze. Sie werden nachrichtlich ausgewiesen, da ihre Belegung mit einer Heimplatzierung verbunden ist und sie daher nicht über die regionale Reisezeitlogik verteilt werden können (vgl. Kapitel 2.3.1).

Aus *nachfrageseitiger Sicht* werden im selben Schuljahr 4'403 Schülerinnen und Schüler separativ beschult – 3'393 in anerkannten Sonderschulen und 1'010 an Privatschulen mit Sonderschulstatus. Diese Gesamtzahl ist die Bezugsgrösse für den Verteilschlüssel in Block B. Ihre Verteilung auf die Sonderschultypen – 55,32 % Typ A, 16,72 % Typ B, 27,96 % Typ C – ist in der Zeile «Total separative Sonderschulung» ausgewiesen.

Verteilschlüssel (Block B)

Wie in Kapitel 2.4 erläutert, legt das Volksschulamt für die Planungsperiode einen Verteilschlüssel von 52 % Typ A, 19 % Typ B und 29 % Typ C fest. Der Verteilschlüssel adjustiert die beobachtete Verteilung moderat: Der Anteil von Typ A wird leicht reduziert, während die Anteile der Typen B und C leicht erhöht werden. Die epidemiologische Plausibilisierung der so erreichten Mengen ist in Kapitel 5.5 zu finden.

Rechnerischer Platzbedarf (Block C)

Multipliziert man die Steuerungsquote von 2,25 % mit der prognostizierten Gesamtschülerzahl, so ergibt sich eine rechnerische Gesamtzahl von 4’147 Plätzen zum Periodenstart 2026/27 und 3'995 Plätzen zum Periodenende 2029/30. Diese Zahlen stellen keine direkte Bedarfsschätzung dar, sondern eine planerische Erwartungsgrösse. Sie sind auf das Total separativer Sonderschulung kalibriert, wobei die an Privatschulen platzierten Schülerinnen und Schüler eingeschlossen sind (vgl. Kapitel 3.3). Da der Ausbau über die Planungsperiode hinweg realisiert wird, orientiert sich die Planung am Periodenendwert von 3'995.

Der rechnerische Rückgang um −152 Plätze spiegelt die demographische Entwicklung: Mit der sinkenden Gesamtschülerzahl sinkt die Bezugsgrösse, an der sich die Mengenplanung orientiert (vgl. Kapitel 3.5).

Der Bestand an anerkannten Plätzen wird in der Planungsperiode dennoch ausgebaut. Wie Block D (Erläuterung siehe unten) zeigt, wächst er von 3'514 auf 3'995 Plätze. Der scheinbare Widerspruch kommt dadurch zustande, dass die rechnerische Platzzahl und der Bestand an anerkannten Plätzen unterschiedliche Grössen sind. Die rechnerische Platzzahl ergibt sich aus Steuerungsquote × Gesamtschülerzahl und bewegt sich mit der demographischen Entwicklung (vgl. Kapitel 3.5). Der Bestand an anerkannten Plätzen bildet das kantonale Angebot ab, das in der Planungsperiode durch Anerkennung und Nettozuwachs erweitert wird (vgl. Kapitel 3).

Veränderung des Bestands an anerkannten Plätzen (Block D)

Block D zeigt den anerkannten Zielbestand an Plätzen am Ende der Planungsperiode. Vom Ausgangsbestand von 3'514 Plätzen im Schuljahr 2025/26 (Kapazität) nimmt er bis 2029/30 auf 3'995 Plätze zu. Diese Zunahme von 481 Plätzen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, die strikt zu unterscheiden sind:

– 384 Plätze entstehen durch die Anerkennung bestehender Privatschulplatzierungen. Sie entfallen vollständig auf den Sonderschultyp A (vgl. Kapitel 4.5 und 6.3).

– 97 Plätze entstehen als Nettozuwachs anerkannter Sonderschulplätze: +30 im Typ A, +45 im Typ B und +22 im Typ C. Dieser Nettozuwachs schafft neue Kapazitäten an bestehenden oder an neuen Standorten. Wo er räumlich realisiert wird, ergibt sich aus den Kapiteln 6.5 und 6.6.

Die insgesamt erreichten 3'995 anerkannten Plätze verteilen sich mit 2'061, 757 und 1'177 Plätzen auf die Sonderschultypen A, B und C. Sie entsprechen damit – als Probe auf die Mengenrechnung – annähernd gerundet dem in Kapitel 2.4 als Leitsatz festgelegten Verteilungsschlüssel von 52 % / 19 % / 29 % multipliziert mit der rechnerischen Platzzahl 3'995.

Tabelle 3 weist damit am Ende eine effektive Gesamtversorgung von 4'600 Plätzen aus. Sie umfasst die 3'995 anerkannten Plätze und nachrichtlich die rund 600 Privatschulplatzierungen, die am Periodenende noch nicht in den anerkannten Bestand überführt sind (vgl. Kapitel 6.3). Diese Differenz soll über die laufende Planungsperiode hinaus verkleinert werden.

Tabelle 3: Gesamtübersicht über den Platzausbau.

	Typ A	davon SHS†	davon Heim*	**Typ B**	davon Heim*	**Typ C**	davon Heim*	**Total**
A. Ausgangslage Schuljahr 2025/26								
Plätze VSA-anerkannt (Kapazität)	1'647	*226*	*355*	712	*96*	1'155	*79*	3'514
Inanspruchnahme der Sonderschulung (Schülerinnen und Schüler):								
in anerkannten Sonderschulen (Bista, 2025/26)	1'476	*227*	*n.b.*	711	*n.b.*	1'206	*n.b.*	3'393
in Privatschulen (Bista, 2025/26) – planerische Annahme	960	–	–	25	–	25	–	1'010
Total separative Sonderschulung	**2'436** 55,32 %	–	–	**736** 16,72 %	–	**1'231** 27,96 %	–	**4'403** 100 %
B. Verteilschlüssel nach Sonderschultyp A/ B/ C								
Vom VSA gesetzter Verteilschlüssel	**52 %**			**19 %**		**29 %**		**100 %**
C. Rechnerischer Platzbedarf: Demographische Veränderung in der Planungsperiode								
Prognostizierte Gesamtschülerzahl 2026/27: 184'291 **Prognostizierte Gesamtschülerzahl 2029/30: 177'559 (−6'732)**								
2026/27 (Periodenstart)	Steuerungsquote 2,25 % der Gesamtschülerzahl							**4'147**
2029/30 (Periodenende)								**3'995**
Verlauf über die Periode (2026/27 bis 2029/30)								−152
D. Ausbau anerkannter Plätze in der Planungsperiode								
Kapazität 2025/26 (Ausgangslage)	1'647			712		1'155		3'514
Überführung bestehender PrivSo-Plätze	+384			0		0		+384
Ausbau neuer, anerkannter Plätze	+30			+45		+22		+97
Anerkannter Bestand 2029/30 (Zielbestand)	**2'061** 51,6 %			**757** 19,0 %		**1'177** 29,4 %		**3'995** 100 %
Nachrichtlich: nicht in die Planung überführter Vorbestand an Privatschulplatzierungen								
verbleibend 2029/30 (Schätzung)	*570*			*15*		*15*		*600*
Effektive Gesamtversorgung (nicht Planungsgegenstand)	*ca. 2'630*			*ca. 770*		*ca. 1'190*		*4'600*

** Anmerkung zu Block A: Mit «davon Heim» sind Sonderschulplätze bezeichnet, die mit einer Heimunterbringung verbunden sind. Tagessonderschulplätze in Schulheimen sind in den Platzangaben zu Typ A/ B/ C enthalten.*

† Anmerkung zu den Plätzen an Sprachheilschulen (SHS): 42 anerkannte Zürcher Plätze in Unterägeri (Kanton Zug) sind in den Tabellenwerten nicht enthalten, da die Planungsgrundlagen keine ausserkantonalen Standorte erfassen. Sie stehen Zürcher Schülerinnen und Schülern gleichwohl zur Verfügung (vgl. Kapitel 5.6.2).

6.5. Planung und Allokation der Plätze nach Reisezeiten (Schulwege)

Die in Kapitel 6.4 dargelegte rechnerische Gesamtzahl weist für die Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 einen Nettozuwachs von +30 anerkannten Plätzen im Sonderschultyp A und +22 im Sonderschultyp C aus. Wo dieser Nettozuwachs räumlich vorzugsweise realisiert werden sollte, ist Gegenstand dieses Kapitels.

Massgeblich ist die in Kapitel 6.2.1 eingeführte Reisezeitlogik: Für die Sonderschultypen A und C orientiert sich die räumliche Verteilung daran, ob Schülerinnen und Schüler ihren Wohnort in einer vertretbaren Reisezeit mit der nächstgelegenen Sonderschule der entsprechenden Angebotsform verbinden können.

Die folgenden Abschnitte führen die Bezirksanalysen für beide Schultypen getrennt durch. Für jeden Bezirk ermitteln sie die mittlere ÖV-Reisezeit zur nächstgelegenen Sonderschule der entsprechenden Angebotsform. Dadurch wird sichtbar, wo ein Ausbau die Schulwege wirksam verkürzen könnte. Dies dient als Hinweis für die Allokation der Plätze.

Als Auffälligkeitsschwelle dient eine Median-ÖV-Reisezeit von 45 Minuten und mehr pro Schulweg. Dieser Wert ist nicht als individuelle Zumutbarkeitsgrenze zu verstehen, sondern als Indikator für Bezirke, in denen die Schulwege in der Tendenz so lang werden, dass sie planerischen Gesprächsbedarf auslösen und Standortpräferenzen für den Ausbau begründen können. 45 Minuten Reisezeit bedeuten bereits eine deutliche Toleranz, denn die ausgewiesenen Reisezeiten sind, wie beschrieben, methodisch eher unterschätzt: Als Startpunkte dienen Schulgemeinde-Zentroide, nicht Wohnadressen, sodass der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle oder zum Bahnhof nicht erfasst ist. Die Unterschätzung fällt in ländlich geprägten Schulgemeinden stärker aus als in städtischen (vgl. Kapitel 6.2.1). In den Bezirken, in denen die Schwellenwerte in der Reisezeitanalyse 45 Minuten oder mehr betragen, ist daher real mit längeren Schulwegen zu rechnen.

Die Reisezeitanalyse ersetzt jedoch nicht die qualitative Beurteilung. Trägerschaft, Schultyp, Aufnahmekapazität und Realisierbarkeit neuer Standorte müssen im Einzelfall eingeschätzt werden. Neben der Reisezeit fliesst zudem auch die Höhe der bezirklichen Separationsquoten in die Allokationsentscheide ein: Wo bereits heute überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler separiert werden – auffällig sind insbesondere die Stadt Zürich und der Bezirk Hinwil –, ist ein Ausbau mit dem Steuerungsanspruch der Sonderschulungsquote nur eingeschränkt vereinbar, auch wenn die Reisezeiten für einen Ausbau sprechen würden. Die Quotenbetrachtung dient dann als Korrektiv: Sie kann dazu führen, dass ein reisezeitbedingt naheliegender Ausbau zurückgestellt oder umgekehrt ein Abbau begünstigt wird. Die Reisezeitanalyse bleibt die primäre Allokationsgrundlage; die Quotenlage ist ein nachgelagertes Kriterium, das im Einzelfall gewichtet wird.

Die Analyse wird periodisch nachgeführt, auch im Hinblick auf die Überführung der Plätze aus den Privatschulen (vgl. Kapitel 4.5 und 6.3) sowie auf Veränderungen in der Sonderschullandschaft (vgl. Kapitel 7.3).

6.5.1. Typ A (Lernen und Verhalten)

Im Bereich Typ A (Lernen und Verhalten) besteht kantonsweit ein vergleichsweise dichtes Angebot. Trotzdem unterscheiden sich die Reisezeiten zwischen den Wohnbezirken erheblich. Die Median-ÖV-Reisezeit über alle Schülerinnen und Schüler aller Bezirke liegt bei 34 Minuten. Drei Bezirke fallen mit deutlich kürzeren Reisezeiten auf: Winterthur (rund 13 Minuten), Dielsdorf (rund 20 Minuten) und Zürich (rund 29 Minuten). Sieben der zwölf Bezirke liegen zwischen rund 30 und 40 Minuten Reisezeit, wobei Bülach mit rund 40 Minuten den höchsten Wert dieser Gruppe erreicht. Zwei Bezirke überschreiten den Schwellenwert von 45 Minuten beziehungsweise erreichen ihn: Dietikon mit rund 52 Minuten und Pfäffikon mit rund 45 Minuten.

Dietikon: ausgeprägte Unterversorgung. Der Bezirk Dietikon unterhält keine eigene Sonderschule vom Typ A in nennenswertem Umfang: Den 58 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk stehen 8 Plätze gegenüber. Die Schülerinnen und Schüler werden überwiegend in den Bezirk Affoltern oder in die Stadt Zürich zugewiesen, was die langen Reisezeiten erklärt. Ein Ausbau im nördlichen Bezirksteil – im Raum Dietikon–Urdorf–Schlieren – würde die Reisezeiten wirksam verkürzen.

Pfäffikon: Unterversorgung trotz eigenem Angebot. Im Bezirk Pfäffikon stehen 21 Plätze einer Nachfrage von 41 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk gegenüber. Die Kapazität reicht somit für rund die Hälfte der bezirklichen Nachfrage, die übrigen Schülerinnen und Schüler müssen in andere Bezirke ausweichen. Die Median-ÖV-Reisezeit von rund 45 Minuten liegt an der Schwelle, ab der räumlicher Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Ein zusätzlicher Standort im Raum Illnau-Effretikon oder im Tösstal (etwa Wila, allenfalls Turbenthal im Bezirk Winterthur) würde die Reisezeiten verkürzen und zugleich den angrenzenden Bezirk Bülach entlasten.

Bülach: Folgewirkung aus dem Bezirk Pfäffikon. Im Bezirk Bülach reichen die nominell vorhandenen 84 Plätze rechnerisch aus, um die 61 Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk aufzunehmen. Die Kapazität wird aber durch einen Zustrom aus dem Bezirk Pfäffikon faktisch knapp. Die Reisezeiten liegen mit rund 40 Minuten überdurchschnittlich. Ein Standort an der Bezirksgrenze – etwa im Raum Bassersdorf oder ebenfalls im genannten Raum Effretikon – würde die regionale Versorgung verbessern.

Die Strassen-Reisezeiten bestätigen das Bild aus der ÖV-Analyse. Dietikon tritt mit rund 20 Minuten am deutlichsten hervor; daneben akzentuiert sich die Lage in den Bezirken Horgen, Meilen und Pfäffikon. Die kantonsweite Median-MIV-Reisezeit beträgt 11 Minuten.

Horgen: Mengenproblem bei geeigneten Standorten. Im Bezirk Horgen stehen 41 Plätze einer Nachfrage von 41 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk gegenüber. Die nominell ausgeglichene Bilanz täuscht: Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk werden teilweise in andere Bezirke zugewiesen, was die Strassen-Reisezeiten von rund 17 Minuten (im kantonalen Vergleich hoch) erklärt. Anders als in den vorgenannten Bezirken liegen die bestehenden Standorte hier nicht ungünstig; eine Erweiterung der Platzzahl an einem bestehenden Standort wäre wirksam.

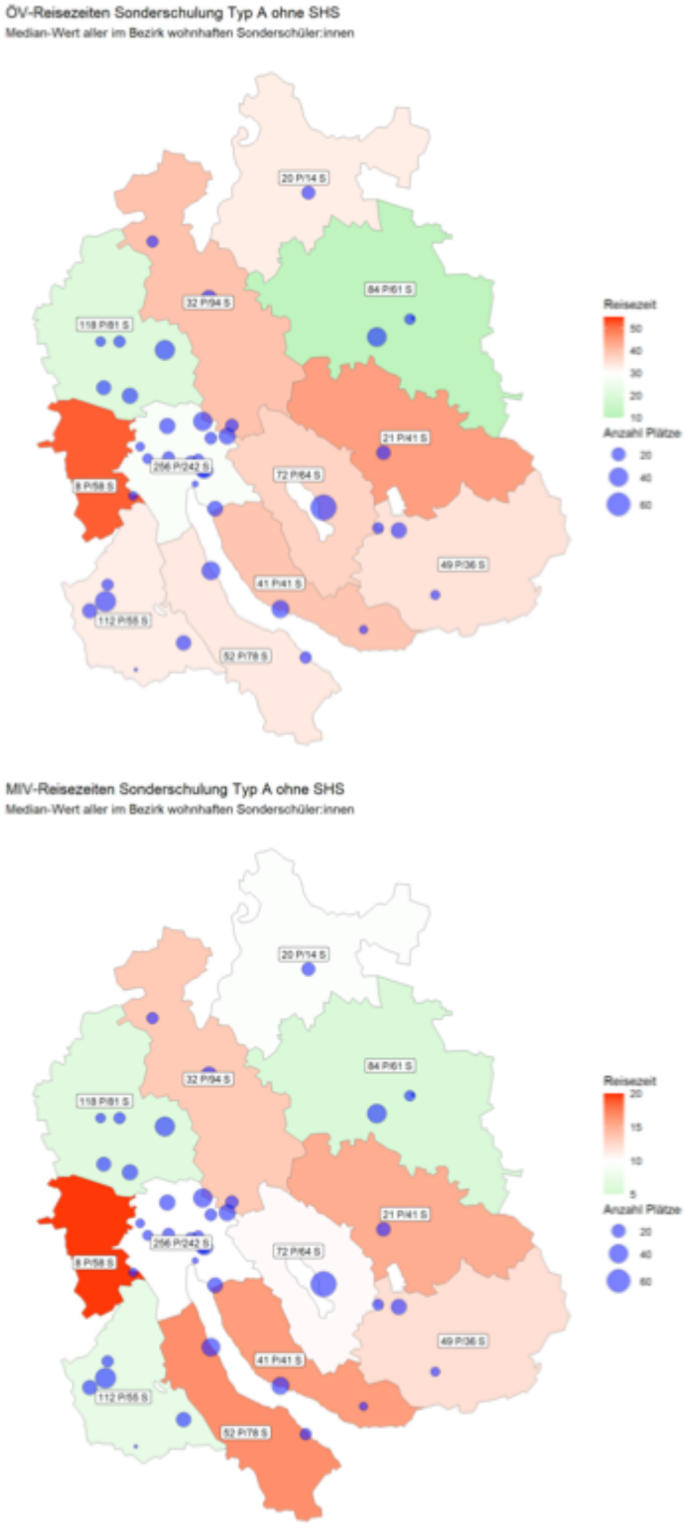

Abbildung 5: Mittlere Reisezeit Sonderschulen Typ A, nach Bezirk, Stand: Schuljahr 2024/25, Kartendarstellung. Karte oben: Öffentlicher Verkehr (ÖV). Karte unten: Motorisierter Individualverkehr (MIV).

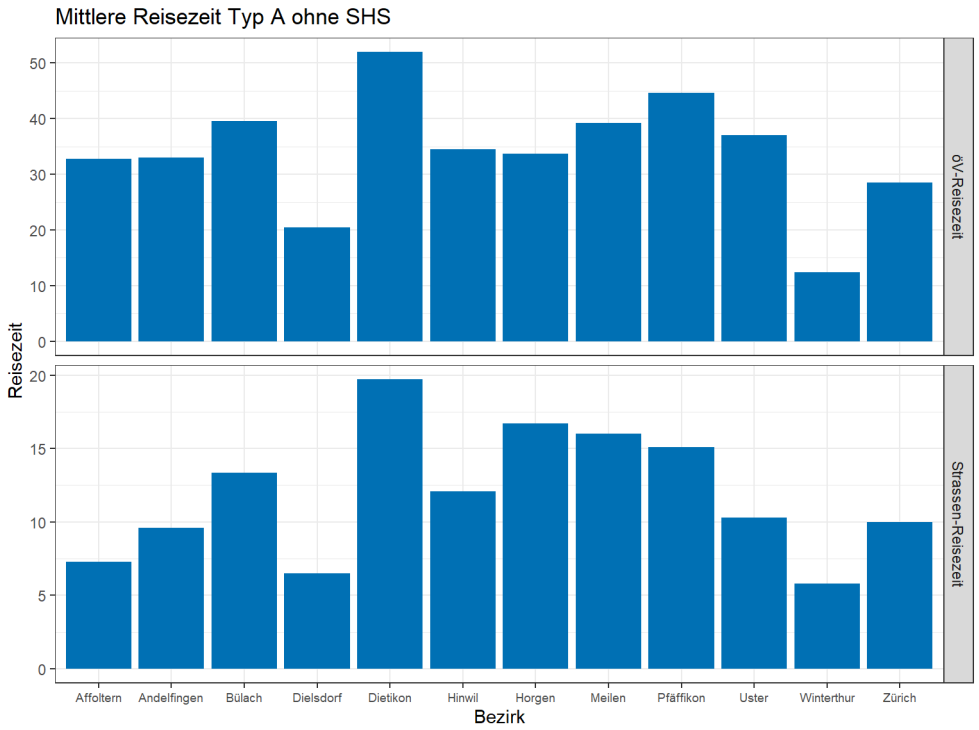

Abbildung 6: Mittlere Reisezeit Sonderschulen Typ A, nach Bezirk, Stand: Schuljahr 2024/25, als Säulendiagramm. Oben: Öffentlicher Verkehr (ÖV). Unten: Motorisierter Individualverkehr (MIV).

Schlussfolgerungen für die Planungsperiode

Der in Kapitel 6.4 ausgewiesene Nettozuwachs von +30 anerkannten Plätzen im Typ A richtet sich nach den vorstehenden Befunden. Erste räumliche Priorität ist der Bezirk Dietikon, an zweiter Stelle steht der Bezirk Pfäffikon, gefolgt von einem Standort an der Bezirksgrenze Pfäffikon–Bülach. Im Bezirk Horgen wird eine Erweiterung der Platzzahl an einem bestehenden Standort angestrebt.

Es handelt sich um begründete Präferenzen aus der Analyse, nicht um eine bezirksscharfe Zuteilung. Die konkrete Standortwahl erfolgt in Abstimmung mit den Sonderschulen; in einzelnen Gemeinden bestehen bereits Absichtserklärungen für den Aufbau neuer Angebote. Als Grundsatz gilt, dass bestehende Schulwege durch Planungsentscheide nicht verschlechtert werden.

Zwei weitere Faktoren wirken auf die endgültige Beurteilung der Ausbauentscheide ein. Zum einen ist die Höhe der bezirklichen Separationsquoten ein nachgelagertes Kriterium: Wo bereits heute überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler separiert werden, ist ein zusätzlicher Ausbau mit dem Steuerungsanspruch der Sonderschulungsquote nur eingeschränkt vereinbar, auch wenn die Reisezeiten dafür sprechen würden. Zum anderen betrifft die Sonderschulung in Privatschulen überwiegend den Typ A. Deren Anerkennung (vgl. Kapitel 4.5) schafft keine zusätzliche Kapazität, kann aber die räumliche Versorgungssituation verändern und auf nachfolgende Ausbauentscheide einwirken.

Über die Mengenallokation hinaus hängt die Versorgungsqualität wesentlich von der Zuweisungs- und Aufnahmepraxis ab. Auch bei gleichbleibender Platzzahl kann die Versorgung verbessert werden, wenn die regionalen Zuweisungsverfahren die Erreichbarkeit der Plätze konsequenter als bisher berücksichtigen. Die Neudefinition der Versorgungsregionen Typ A ist eine beschlossene Massnahme der Planungsperiode (vgl. Kapitel 7.1).

6.5.2. Typ C (Kognitive Beeinträchtigungen)

Im Bereich Typ C besteht ein räumlich vergleichsweise gleichmässig verteiltes Angebot. Die Reisezeitanalyse (vgl. Abbildung 7) zeigt für den Sonderschultyp C ein differenziertes Bild. Trotz weniger Standorten als im Typ A fallen die Reisezeiten insgesamt kürzer aus. Die Median-ÖV-Reisezeit über alle Schülerinnen und Schüler aller Bezirke liegt bei 23 Minuten – rund 11 Minuten unter dem entsprechenden Wert für Typ A. Vier Bezirke weisen eine Median-ÖV-Reisezeit von über 30 Minuten auf: Andelfingen, Dielsdorf, Pfäffikon und Meilen. In drei dieser vier Fälle ist die lange Reisezeit jedoch nicht in erster Linie eine Frage der Platzzahl, sondern der Lage des Standorts und der ÖV-Erschliessung. Diese Unterscheidung ist für die Allokation des Ausbaus von Bedeutung.

Dielsdorf: knappe Unterdeckung und Standort am Bezirksrand. Im Bezirk Dielsdorf stehen 43 Plätze einer Nachfrage von 46 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk gegenüber. Die Lücke ist rechnerisch klein. Die Reisezeit entsteht primär durch die periphere Lage der einzigen Heilpädagogischen Schule am äussersten Bezirksrand. Ein zusätzliches Angebot im Raum Eglisau–Glattfelden würde – auch im Verbund mit dem benachbarten Bezirk Bülach – die Erreichbarkeit verbessern.

Andelfingen: ländlich ÖV-bedingte Reisezeit bei nominell ausreichender Kapazität. Im Bezirk Andelfingen stehen 41 Plätze einer Nachfrage von 28 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk gegenüber. Nominell reichen die Plätze somit aus. Die einzige Heilpädagogische Schule liegt jedoch am südlichen Bezirksrand, der Bezirk ist ländlich strukturiert und insgesamt schwächer mit dem ÖV erschlossen. Ein zusätzliches Angebot im nördlichen Bezirksteil würde die Reisezeiten verkürzen, läge mit Blick auf das restliche Kantonsgebiet jedoch peripher.

Pfäffikon: keine eigenständige Sonderschule vom Typ C. Im Bezirk Pfäffikon besteht praktisch kein eigenständiges Sonderschulangebot vom Typ C. Die 43 Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk werden in den angrenzenden Bezirken Hinwil, Uster und Winterthur beschult. Dass die Median-ÖV-Reisezeit dabei nicht noch deutlich länger ausfällt, hängt damit zusammen, dass die Sonderschulen in den Nachbarbezirken günstig erreichbar liegen. Ein zusätzliches Angebot im Raum Illnau-Effretikon würde die Reisezeiten verkürzen – insbesondere auch mit Blick auf angrenzende Gebiete der Bezirke Uster und Bülach, die in diesem Perimeter ebenfalls kein Angebot aufweisen.

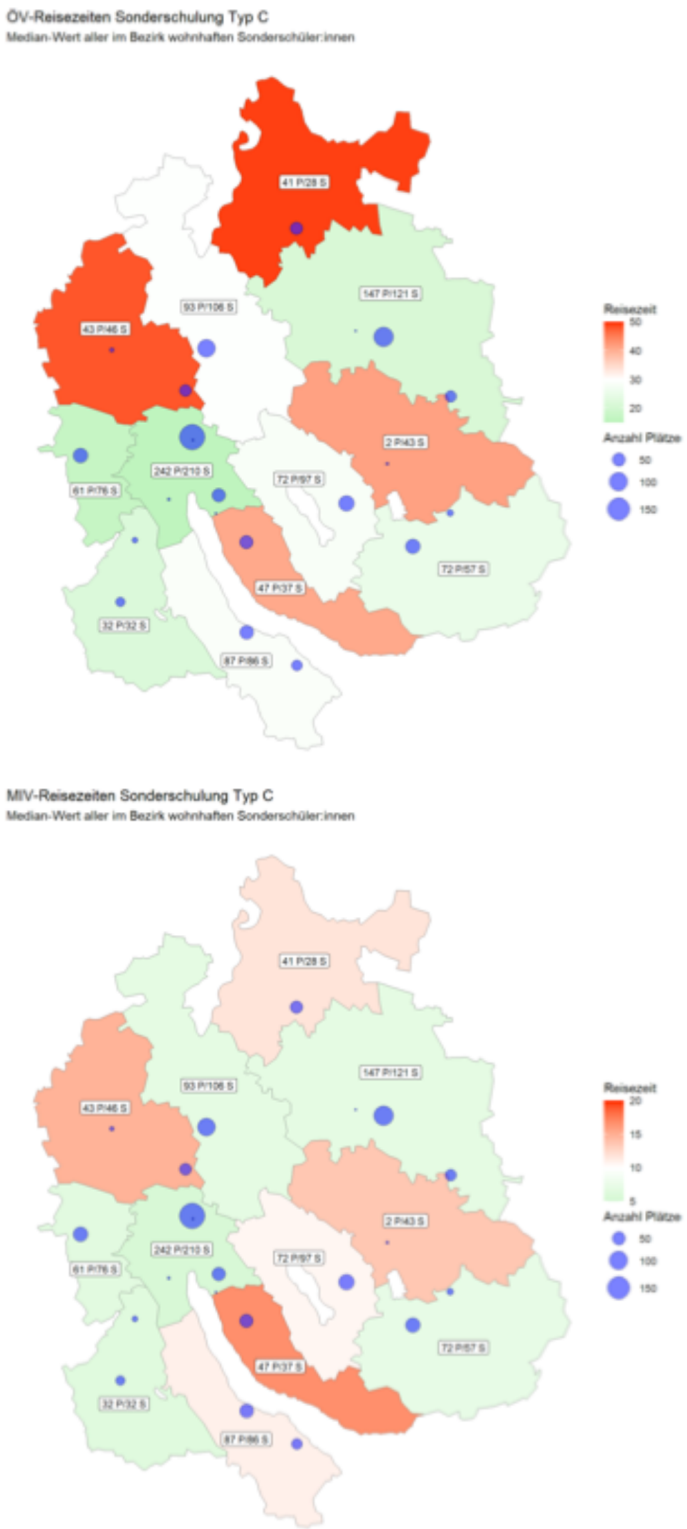

Abbildung 7: Mittlere Reisezeit Sonderschulen Typ C, nach Bezirk. Stand: Schuljahr 2024/25. Kartendarstellung. Karte oben: Öffentlicher Verkehr (ÖV). Karte unten: Motorisierter Individualverkehr (MIV).

Meilen: Standort am Bezirksrand mit schwacher ÖV-Anbindung. Im Bezirk Meilen stehen 47 Plätze einer Nachfrage von 37 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk gegenüber. Die Kapazität reicht nominell damit aus. Die Schule liegt jedoch am Bezirksrand und ist nicht effizient an den ÖV angebunden. Ein Angebot im östlichen Teil des Bezirks – etwa in Hombrechtikon, Oetwil am See oder allenfalls Stäfa – würde die Reisezeiten verkürzen und zugleich die südlichen Teile der Bezirke Uster und Hinwil besser versorgen.

Die Analyse der Strassen-Reisezeiten ergänzt das Bild. Da Schülerinnen und Schüler vom Typ C häufig im Sammeltransport zur Schule gelangen, ist diese Sicht für die Allokation argumentativ relevant. Der Median der MIV-Reisezeit über alle Schülerinnen und Schüler im Typ C beträgt 8 Minuten, jener der ÖV-Reisezeit dagegen 23 Minuten. In der MIV-Sicht treten die Bezirke mit knapper oder ungenügender Kapazität – Pfäffikon, Uster, Dielsdorf, Horgen und Meilen – schärfer hervor, während sich die Lage in Andelfingen entspannt: ein zusätzlicher Beleg dafür, dass es sich dort um ein ÖV-Erschliessungs- und nicht um ein Kapazitätsproblem handelt.

Horgen: Folgewirkung aus der MIV-Analyse. Im Bezirk Horgen stehen 87 Plätze einer Nachfrage von 86 Schülerinnen und Schülern aus dem Bezirk gegenüber. Die Bilanz ist nominell ausgeglichen. Aus der MIV-Sicht treten die Reisezeiten jedoch ungünstig hervor; ein Hinweis darauf, dass die bestehenden Standorte im Bezirk nicht optimal liegen. Ein zusätzliches Angebot am linken Zürichseeufer – etwa im Raum Kilchberg–Thalwil – wäre für die regionale Versorgung zweckmässig.

Zürich und Winterthur: Zentrumsfunktion. Die Bezirke Zürich und Winterthur nehmen Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Bezirken auf. Ihre Sonderschulen Typ C erfüllen eine Zentrumsfunktion in der kantonalen Versorgung. Die Aufnahme führt teilweise zu längeren Schulwegen für die zugewiesenen Schülerinnen und Schüler und kompensiert fehlende Kapazitäten in den Bezirken, aus denen sie kommen.

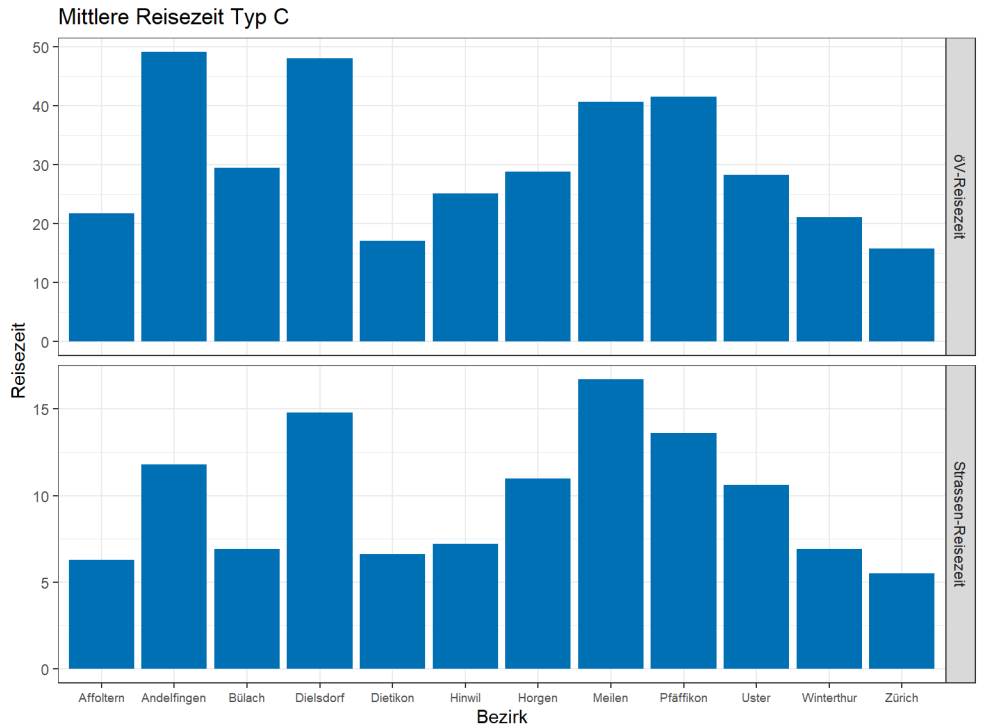

Abbildung 8: Mittlere Reisezeit Sonderschulen Typ C, nach Bezirk, Stand: Schuljahr 2024/25, als Säulendiagramm. Oben: Öffentlicher Verkehr (ÖV). Unten: Motorisierter Individualverkehr (MIV).

Schlussfolgerungen für die Planungsperiode

Der in Kapitel 6.4 ausgewiesene Nettozuwachs von +22 anerkannten Plätzen im Typ C richtet sich nach den vorstehenden Befunden. Erste räumliche Priorität ist der Aufbau eines Angebots im Bezirk Pfäffikon. Daneben sind Verbesserungen für die als Erschliessungsproblem identifizierten Bezirke Dielsdorf und Meilen sowie für den in der MIV-Sicht hervortretenden Bezirk Horgen in Betracht zu ziehen. Es handelt sich um begründete Präferenzen aus der Analyse, nicht um eine bezirksscharfe Zuteilung; die konkrete Standortwahl erfolgt in Abstimmung mit den Sonderschulen und nimmt Rücksicht auf bestehende Schulwege.

Auf die endgültige Beurteilung wirkt zusätzlich die Höhe der bezirklichen Separationsquoten ein: Wo bereits heute überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler separiert werden, ist ein Ausbau mit dem Steuerungsanspruch der Sonderschulungsquote nur eingeschränkt vereinbar, auch wenn die Reisezeiten dafür sprechen würden.

6.6. Planung und Allokation der Plätze in kantonsweiten Angeboten (zentrale Zuweisung)

Bei Typ B und den Sprachheilschulen erfolgt die Planung auf Kantonsebene (vgl. Kapitel 6.2.2). Die Entwicklung des Angebots orientiert sich an der beobachteten Inanspruchnahme und an den Erfahrungen der Aufnahmestellen mit Zuweisungsanfragen, für die kein passender Platz gefunden werden konnte. Regionale Schulwegüberlegungen fliessen als nebengelagerte Kriterien bei konkreten Standortfragen ein.

6.6.1. Typ B (Körper-, Sinnes-, Mehrfachbeeinträchtigungen)

Im Bereich Typ B bestehen kantonsweit wenige, hochspezialisierte Standorte. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen ist seit dem Schuljahr 2019/20 deutlich gestiegen (vgl. Kapitel 4.4). Ein Teil dieser Zunahme steht im Zusammenhang mit der diagnostischen Entwicklung im Bereich der Autismus-Spek-trum-Störungen und mit einer Verschiebung von Schülerinnen und Schülern in die spezialisierte Förderung, die in Kapitel 5.1 als eigenständiger Nachfragefaktor angesprochen wird.

Die Aussagekraft der beobachteten Quote ist allerdings begrenzt. Die heutige Typdefinition – die Unterscheidung zwischen den Typen A, B (mit den Binnenunterscheidungen B1 und B2) und C – wird in der Praxis nicht in allen Fällen trennscharf angewandt. Faktisch orientiert sich die Typzuweisung heute teilweise am Betreuungsschlüssel der Institution statt am festgestellten Bedarf des Kindes (Passungsfrage). Die Folge ist, dass das beobachtete Wachstum bei Typ B nicht in jedem Fall ein Abbild des Förderbedarfs ist, sondern teilweise auch ein Abbild der verfügbaren Angebotsstruktur. Das Volksschulamt präzisiert in der Planungsperiode die Zuordnungskriterien, insbesondere an der Grenze zwischen Schultyp B2 und Schultyp C (vgl. Prüfauftrag B2/C-Abgrenzung in Kapitel 7.2).

Eine wichtige Frage ist, für welche Kinder heute kein passender Platz gefunden wird. Es ist bekannt, dass Schülerinnen und Schüler mit mehreren Beeinträchtigungen oder mit besonders komplexen Unterstützungsbedarfen nicht immer eindeutig einer der bestehenden Angebotsformen zugeordnet werden können. Ein Teil dieser Kinder wird heute über Einzelunterricht beschult. Bei einer Umfrage des Volksschulamtes bei den Schulgemeinden (Rücklaufquote: 72 %) im Jahr 2025 wurde diesbezüglich ein ungedeckter Bedarf von insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern festgestellt. Die Erhebung zeigte, dass der Bedarf vom Typ B im Vorgängerbericht 2023/24–2025/26 zu niedrig eingeschätzt wurde. Diese Feststellung ist in den geplanten Ausbau von +45 Plätzen Typ eingeflossen. Zudem ist die weitere systematische Erfassung dieser Formen in Kapitel 7.1 als beschlossene Massnahme ausgewiesen. Erst auf Basis dieser Erfassungen lässt sich in künftigen Planungsperioden vollständig beurteilen, wo das Angebotsspektrum im Bereich Typ B Lücken aufweist.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Volksschulamt in der Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 zwei Stossrichtungen:

– **Räumliche Verteilung der Standorte:** Die heutige Verteilung der Typ-B-Schulen über den Kanton ist historisch gewachsen und entspricht nicht in jedem Fall einer planerisch optimalen Versorgung. Eine ausgewogenere räumliche

Verteilung wäre wünschenswert. Diese ist jedoch ein langfristiges Vorhaben, weil Typ-B-Schulen aufgrund ihrer spezialisierten Infrastruktur und des Fachpersonals nicht ohne Weiteres skaliert werden können und weil bestehende Einrichtungen in der Regel an ihre Standorte gebunden sind. Wo Erweiterungen oder neue Standorte geprüft werden, geschieht dies in enger Abstimmung mit den bestehenden Trägerschaften.

– **Zentralisierung der Zuweisung:** Plätze an Sonderschulen vom Typ B werden aus dem gesamten Kantonsgebiet angefragt. Die heutige Zuweisungspraxis führt dazu, dass die Plätze nicht immer optimal besetzt werden, während an anderen Standorten Engpässe bestehen. Das Volksschulamt prüft deshalb, ob die Zuweisung für diesen Schultyp stärker zentralisiert werden kann, damit die vorhandenen Kapazitäten kantonsweit besser eingesetzt werden können. Die konkrete Ausgestaltung – Durchführung, Verfahren, Zeitpunkt – bleibt im Rahmen dieses Berichts offen und soll im Verlauf der Planungsperiode geklärt werden (vgl. Kapitel 7.2).

Schlussfolgerungen für die Planungsperiode

Der in Kapitel 6.4 ausgewiesene Nettozuwachs von +45 anerkannten Plätzen im Typ B ergibt sich rechnerisch aus dem Verteilschlüssel. Wo diese Plätze entstehen, lässt sich im Rahmen dieses Berichts noch nicht festlegen – die Verortung hängt eng mit den oben angesprochenen Klärungen zusammen, also der Schärfung der Abgrenzung zwischen den Schultypen B2 und Schultyp C sowie mit der Frage, ob Sonderschulen des Typs C künftig auch Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf des Typs B aufnehmen können (vgl. Prüfaufträge in Kapitel 7.2). Die räumliche Verortung wird im Verlauf der Planungsperiode mit den bestehenden Trägerschaften geklärt.

6.6.2. Sprachheilschulen (Typ A Sprache)

Die vier Sprachheilschulen sind spezialisierte Einrichtungen mit kantonaler Ausstrahlung und stehen unter einer gemeinsamen Trägerschaft. Ihre Platzierungslogiken lassen sich nicht über administrative Grenzen oder Reisezeiten steuern, sondern über die kantonsweite Verfügbarkeit dieser spezialisierten Plätze. Die Versorgungslogik entspricht somit derjenigen des Typs B.

Im Schuljahr 2024/25 wurden rund 230 Schülerinnen und Schüler in den Sprachheilschulen des Kantons beschult. Die vier Einrichtungen verteilen sich auf die Standorte Fahrweid, Stäfa, Gockhausen und Winterthur. Zudem gibt es 42 anerkannte Zürcher Plätze in Unterägeri (Kanton Zug). Die Versorgung mit Sprachheilschulplätzen ist damit räumlich vergleichsweise breit gestreut, auch wenn die Standortdichte deutlich unter derjenigen der übrigen Sonderschulen vom Typ A liegt.

In der vorletzten Planungsperiode wurde das Angebot im Bereich Sprachheilschulung deutlich ausgebaut. In der letzten Planungsperiode fand hingegen kein weiterer Ausbau statt (vgl. Kapitel 5.1). Die Auslastung ist trotz damaligem Ausbau weiterhin hoch. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer primären Sprachbeeinträchtigung ist stabil; der anhaltende Druck auf die Auslastung entsteht vor allem dadurch, dass heute auch Schülerinnen und Schüler mit kombinierten Sprach- und Verhaltensbeeinträchtigungen Plätze an Sprachheilschulen suchen.

Schülerinnen und Schüler mit kombinierter Sprach- und Verhaltensbeeinträchtigung gehören zur Zielgruppe von Sprachheilschulen. Massgeblich ist die primäre Sprachbeeinträchtigung. Dass damit häufig Verhaltensauffälligkeiten einhergehen, ist fachlich erwartbar und kein Ausschlussgrund. Schwieriger ist hingegen die Abgrenzung zu Schülerinnen und Schülern, deren Sprachentwicklungsschwierigkeiten begleitend zu einer primären Verhaltensproblematik entstehen und bei denen die Sprachbeeinträchtigung nicht im Zentrum steht. Wo diese Grenze verläuft, soll in der Planungsperiode gemeinsam mit den Sprachheilschulen, den zuweisenden Stellen und den Schulpsychologischen Diensten näher geklärt werden (vgl. Prüfauftrag Aufnahmekriterien Sprachheilschulen in Kapitel 7.2).

Schlussfolgerungen für die Planungsperiode

Für die Sprachheilschulen ist in der Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 kein Ausbau anerkannter Plätze vorgesehen (vgl. Kapitel 6.4). Im Vordergrund steht die Überprüfung der Aufnahmekriterien als Prüfauftrag (vgl. Kapitel 7.2); ihr Ergebnis kann in die Mengen- und Allokationsplanung der folgenden Periode einfliessen. Hinsichtlich einiger Standorte, insbesondere der ausserkantonal gelegenen Sprachheilschule Unterägeri mit ihren 42 anerkannten Zürcher Plätzen, wird zudem erwogen, wie sich das Einzugsgebiet besser fassen liesse.

7. Vorhaben des Volksschulamtes in der Planungsperiode

Die vorstehenden Kapitel haben die Planungsentscheide hergeleitet. Dieses Kapitel benennt die Massnahmen und Projekte, mit denen das Volksschulamt diese Entscheide in der Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 operativ umsetzt und die Grundlagen für künftige Versorgungsplanungen verbessert.

Die Vorhaben lassen sich in drei Kategorien einteilen. *Beschlossene Massnahmen* befinden sich in Vorbereitung oder in Umsetzung und setzen die Entscheide dieses und vorangegangener Berichte um. *Prüfaufträge* sind Projekte, deren Ergebnis derzeit offen ist. Sie werden in der Planungsperiode bearbeitet, ihr Ausgang kann in die nächste Versorgungsplanung einfliessen. *Offene Fragen und Datendesiderate* benennen Lücken in den Planungsgrundlagen selbst, deren Schliessung über die Planungsperiode hinausgeht.

7.1. Beschlossene Massnahmen – planungsrelevant

Anerkennung von Privatschulen als Sonderschulen: Das Volksschulamt führt in der Planungsperiode und darüber hinaus ein Projekt zur Anerkennung bestehender Privatschulplatzierungen als anerkannte Sonderschulplätze durch. In der Planungsperiode 2026/27 bis 2029/30 werden rund 384 Plätze anerkannt, in der folgenden Periode die übrigen etwas mehr als 200 verbleibenden Plätze. Wo Schülerinnen und Schüler heute besonders lange Schulwege haben, werden die Bemühungen entsprechend intensiviert (vgl. Kapitel 4.5 und 6.3).

Neudefinition der Versorgungsregionen Typ A und Typ C: Auf Grundlage der Reisezeitanalyse soll jede Schulgemeinde eine für sie zuständige Sonderschule vom Typ A und Typ C erhalten. Ein laufendes Projekt erarbeitet das zugehörige Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren. Die Umsetzung schafft die Grundlage dafür, dass die in Kapitel 5 beschriebene Planungslogik im Zuweisungsalltag Anwendung findet (vgl. Kapitel 6.5.1).

Schärfung der Zuweisungskriterien zu den Sonderschultypen. Die schulpsychologischen Abklärungen mit dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) sind das zentrale Instrument, um sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler den geeigneten Schulort erhält. In der Handhabung bestehen Unterschiede, die an einzelnen Stellen ein Ausmass erreicht haben, bei dem das Volksschulamt Handlungsbedarf sieht. Mit dem neu eingeführten Monitoring der Zuweisungsquoten erhalten die Trägerschaften der Schulpsychologischen Dienste ein Instrument, um Diskrepanzen zu erkennen und zu korrigieren; begleitend werden Schulungsangebote bereitgestellt.

Abgrenzung Schultyp B2 und Schultyp C: Die Grenze zwischen den Sonderschultypen B2 und C wird in der heutigen Zuweisungspraxis nicht in allen Fällen trennscharf angewandt (vgl. Kapitel 6.5.2 und 6.6.1). Die Zuweisungskriterien werden präzisiert, um eine einheitlichere Praxis zu erreichen. Begleitend wird geprüft, ob und unter

welchen Voraussetzungen Sonderschulen vom Typ C – bei kürzerem Schulweg – Schülerinnen und Schüler mit Bedarf vom Typ B aufnehmen könnten.

Erfassung weiterer Dunkelfelder: Neben den Privatschulplatzierungen bestehen weitere Formen der Sonderschulung, die heute nicht systematisch erfasst werden. Der Einzelunterricht ist dabei der wichtigste, aber nicht der einzige Bereich. Im Rahmen der Bildungsplanung Kanton Zürich wird in der Planungsperiode eine systematische Erfassung dieser Formen aufgebaut. Auf dieser Grundlage lässt sich in künftigen Planungsperioden beurteilen, wo das Angebotsspektrum Lücken aufweist (vgl. Kapitel 2.2, 4.2 und 6.6.1).

7.2. Prüfaufträge – potenziell planungsrelevant

Neue Standorte vom Typ B und zentralere Zuweisung: Im Bereich Typ B wird geprüft, ob neue Standorte eröffnet werden könnten, um die Schulwege zu verkürzen, und ob Sonderschulen vom Typ C – bei kürzerem Schulweg – Schülerinnen und Schüler mit Bedarf vom Typ B aufnehmen könnten. Parallel prüft das Volksschulamt, eine stärker zentralisierte Zuweisung zu den Sonderschulen vom Typ B einzurichten, um die vorhandenen Kapazitäten kantonsweit optimaler einzusetzen und den Aufwand bei der Platzsuche zu verringern. Beide Stossrichtungen sind Prüfaufträge mit offenem Ausgang (vgl. Kapitel 6.6.1).

Aufnahmekriterien der Sprachheilschulen: Die Aufnahmekriterien der Sprachheilschulen werden überprüft, präzisiert und kommuniziert. Schülerinnen und Schüler mit kombinierter Sprach- und Verhaltensbeeinträchtigung gehören zur Zielgruppe, sofern die Sprachbeeinträchtigung die Primärindikation darstellt. Der Prüfauftrag konzentriert sich deshalb auf die Abgrenzung zu Schülerinnen und Schülern, deren Sprachentwicklungsschwierigkeiten aus einer primären Verhaltensproblematik entstehen, sowie die damit verbundene Frage, ob diese angemessener in einer Sprachheilschule oder in einer Sonderschule vom Typ A (Lernen und Verhalten) beschult werden. Die Klärung der Aufnahmekriterien und des Zuweisungsprozederes erfolgt gemeinsam mit den Sprachheilschulen, den zuweisenden Stellen und den Schulpsychologischen Diensten (vgl. Kapitel 6.6.2).

Alternative Massnahmen vor der Separation: Im Bereich Typ A stehen mit Querversetzungen in andere Regelklassen oder in besondere Klassen Massnahmen zur Verfügung, die weniger einschneidend sind als eine Zuweisung in die separative Sonderschulung. Heute werden sie selten genutzt, weil Eltern, Regelschulen und schulpsychologische Dienste den damit verbundenen Aufwand und die Belastung für die Schülerinnen und Schüler scheuen und stattdessen unmittelbar eine Sonderschulzuweisung in Betracht ziehen. Damit gerät die Weichenwirkung der Sonderschulung aus dem Blick: Einmal separiert, ist eine baldige Rückkehr in die Regelschule kaum mehr realistisch. Das Volksschulamt prüft in Zusammenarbeit mit den Regelschulen und den schulpsychologischen Diensten, unter welchen Bedingungen

Querversetzungen (analog § 27 VSM) auch bei integrierten Sonderschulplatzierungen tragfähig gestaltet und als alternativer Schritt vor einer Empfehlung zur Separation begleitet werden können.

Sonderschulung auf der Kindergartenstufe: Auf der Kindergartenstufe trifft der Vorsichtsgrundsatz aus Kapitel 3.1 auf eine konkrete Versorgungslücke. Eine Sonderschulzuweisung am Beginn der Schullaufbahn besetzt einen Platz oft über viele Jahre und die Zuordnung zu einem Schultyp ist in diesem Alter häufig noch nicht eindeutig. Zugleich findet ein Teil der Schülerinnen und Schüler auf dieser Stufe heute kein passendes Angebot. Das Volksschulamt prüft, ob und in welcher Form Angebote auf der Kindergartenstufe geschaffen und Zuweisungsprozesse verändert werden können, um diese Lücke zu schliessen, ohne den Vorsichtsgrundsatz zu unterlaufen. Denkbar sind etwa Lösungen, die näher an der Regelschulung bleiben. Die spezifischen Bedingungen der Kindergartenstufe – insbesondere Gruppengrössen und Finanzierung – sind dabei zu berücksichtigen.

7.3. Offene Fragen und Datendesiderate

Der vorliegende Bericht bildet den Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Publikation ab. An mehreren Stellen sind die Grundlagen lückenhaft. Die folgenden Datenbedarfe sind für die Weiterentwicklung der Versorgungsplanung prioritär.

Datengrundlagen der Bildungsplanung: Die Datenquellen grenzen die erfassten Schülerinnen und Schüler unterschiedlich ab, weil sie für unterschiedliche Zwecke aufbereitet werden – die eine für die Webpublikation (Bista), die andere für die Finanzplanung (Prognosen für die Volksschule, vgl. Kapitel 2.2). Eine frühzeitige Verständigung zwischen Volksschulamt und Bildungsplanung über die Datenbedürfnisse in der Versorgungsplanung schafft für die nächste Planungsperiode eine besser abgestimmte Datengrundlage.

Zeitverlauf der Privatschulplatzierungen: Daten zu Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus an Privatschulen liegen erst seit dem Schuljahr 2023/24 vor. Ob die Zahl der Privatschulplatzierungen in den letzten Jahren gestiegen ist oder ein langfristiges Strukturmerkmal darstellt, lässt sich auf dieser Grundlage nicht beurteilen. Die Klärung dieser Frage bestimmt, ob sich die Quote stabilisiert oder weiter steigt (vgl. Kapitel 3.3).

Reisezeitoptimierung: Die in Kapitel 6.2 und 6.5 vorgestellte Reisezeitanalyse ist ein erster Schritt. Sie soll systematisiert und zu einem regelmässigen Monitoringinstrument weiterentwickelt werden einschliesslich der Frage, ob und wie Privatschulen in die Analyse einbezogen werden. Veränderungen in der Sonderschullandschaft (beispielsweise neue Standorte) sollen laufend abgebildet werden können.

Stufenspezifische Planung: Die heutige Planung unterscheidet nicht nach Schulstufen. Besonders zu Beginn und gegen Ende der Schullaufbahn führt dies zu Lücken in der Bedarfsbeurteilung. Schülerinnen und Schüler, die im Kindergarten einer

Sonderschule zugewiesen werden, besetzen ihren Platz voraussichtlich über viele Jahre; der Ausbau auf einer bestimmten Stufe hat deshalb langfristige Konsequenzen für die Kapazität auf anderen Stufen. Im Angebot 15plus sind die Plätze in den Typen B und C zu Schuljahresbeginn belegt; im Verlauf des Schuljahres entstehen jedoch Vakanzen, weil junge Erwachsene das Angebot bei Vollendung des 20. Altersjahres oder bei Antritt einer Anschlusslösung kurzfristig verlassen. Eine Neubesetzung im laufenden Schuljahr ist nur selten möglich, weshalb die ausgewiesene Jahresauslastung für eine Mengenaussage wenig aussagekräftig ist. Stufenspezifische Prognosedaten sind in der Bildungsplanung Kanton Zürich derzeit nicht enthalten. Ziel ist, stufenbezogene Aussagen bis zur nächsten Versorgungsplanungsperiode zu ermöglichen.

Tatsächliche Zahl und Verlauf von Reintegrationen: Die Reintegration in die Regelschule ist ein wichtiges Ziel der Sonderschulung (vgl. Kapitel 3.1). Ihr Potenzial ist heute jedoch nicht bezifferbar: Weder die Zahl der tatsächlichen Reintegrationen noch der Verlauf der Übergänge wird systematisch erfasst. Mit der teilintegrierten Sonderschulung (TIS) nach § 22a VSM steht ein Instrument zur Verfügung, das Übergänge zwischen Sonder- und Regelschule schrittweise zu gestalten erlaubt. Die Wirkung des Angebots wird in der Leistungsvereinbarungsperiode 2028–2029 evaluiert. Eine systematische Gestaltung und Erfassung von Übergängen ist die Voraussetzung dafür, das Potenzial der Reintegration künftig planerisch berücksichtigen zu können.

Medizinische und diagnostische Entwicklungen: Ob medizinische Faktoren wie die steigende Überlebensrate von Frühgeborenen oder die Entwicklung chronischer Erkrankungen im Schulalter den Sonderschulbedarf beeinflussen, lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht beurteilen. Ziel für die Planungsperiode ist, den Aufbau einer entsprechenden Datengrundlage zu prüfen.

7.4. Angebote, Schwerpunkte und Steuerungsinstrumente

Die Versorgungsplanung steuert die Mengen, Standorte und Typen der separativen Sonderschulplätze. Sie wirkt jedoch nicht allein: Sonderpädagogischer Förderbedarf wird zu einem grossen Teil in der Regelschule aufgefangen. Die folgenden Angebote, Schwerpunkte und Steuerungsinstrumente begleiten die Entscheide dieses Berichts.

7.4.1. Unterstützungsangebote des Volksschulamts für die Regelschulen

Um die Schulgemeinden bei der Stärkung der Tragfähigkeit ihrer Regelschulen zu unterstützen, stellt das Volksschulamt in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik verschiedene Grundlagen und Instrumente zur Verfügung, unter anderem:

– Webseite Tragfähige Integration
– Webseite Zusammenarbeit an Schulen (ZaS)

- Weiterbildungen: Learning Support Teams an Schulen, Auf dem Weg zur tragfähigen Schule und Gemeinsam bildungsgerechte und inklusionsorientierte Schulen gestalten (GebiS)
- Kostenlose Beratungsangebote der Hochschule für Heilpädagogik
- Angebote für Qualität in multikulturellen Schulen QUIMS
- Projekt Challenge – Unterstützung von Schulen im Umgang mit auffälligem Verhalten
- Monitoring Sonderschulungsquoten für Schulgemeinden und Schulpsychologische Dienste (Datenportal der Bildungsstatistik)
- Webseite und Veranstaltungsreihe Tragfähige Volksschule

In Erarbeitung sind zudem u.a. Vorhaben für die Förderung der Begabungs- und Begabtenförderung, für ein zeitgemässes Modell für Zuteilung und Einsatz von Personalmitteln in der Volksschule (MEflex), zur Stärkung einer durchgängigen Sprachförderung und für Grundlagen für Standortbestimmungen für datengestützte Schulentwicklungen.

7.4.2. Umgang mit Autismus-Spektrum-Störungen

Die in Kapitel 5.1 dargelegte Zunahme von Autismus-Spektrum-Diagnosen führt zu einem vermehrten Kompetenzbedarf über die Breite des Spektrums und betrifft die Regelschulen ebenso wie die Sonderschulen. Autismusspezifische Konzepte – etwa spezifische Verfahren der Förderung und Kommunikation oder strukturierte Lernumgebungen – gelangen über gezielte Weiterbildungen in die Schulen. Hinzu kommt die Frage geeigneter räumlicher Bedingungen, die für einen Teil der Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Diagnose notwendig sind. Die Planungsperiode dient dazu, den Kompetenzbedarf weiter zu ergründen und das Weiterbildungsangebot entsprechend zu schärfen.

Gesondert gesucht werden Lösungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Diagnose, die für die Dauer von mindestens einem Schuljahr einen besonders hohen Betreuungsaufwand erfordern, selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen und deren Förderung eine geeignete räumliche Infrastruktur voraussetzt.

7.4.3. Umgang mit psychischen Erkrankungen

Mit der gestiegenen Belastung durch psychische Erkrankungen (vgl. Kapitel 5.2) wächst der Bedarf der Volksschule, im Alltag mit diesen Phänomenen umgehen zu können. Einzelne Schulen haben Formen erprobt, die kinder- und jugendpsychiatrische Expertise an die Schule heranführen, etwa durch regelmässige Konsultationen oder eingerichtete Sprechstunden vor Ort. Welche Vorgehensweisen sich bewähren und ob sie sich für eine Breitenanwendung eignen, ist im Lauf der Planungsperiode weiter aufzuhellen.

7.4.4. Steuerung und Schulentwicklung

Ergänzend unterstützt das Volksschulamt die Schulgemeinden und Trägerschaften mit Steuerungsinstrumenten. Im Zentrum stehen das Monitoring Sonderschulungsquoten für Schulgemeinden und Schulpsychologische Dienste sowie die Veranstaltungsreihe Tragfähige Volksschule, die Schulgemeinden Anschluss an aktuelle fachliche Entwicklungen verschafft.

8. Literaturverzeichnis

Bougeard, C., Picarel-Blanchot, F., Schmid, R., Campbell, R., & Buitelaar, J. (2021). Prevalence of Autism Spectrum Disorder and Co-morbidities in Children and Adolescents: A Systematic Literature Review. Frontiers in Psychiatry, 12, 744709. doi:10.3389/fpsyt.2021.744709

Dalsgaard, S., Thorsteinsson, E., Trabjerg, B. B., Schullehner, J., Plana-Ripoll, O., Brikell, I. et al. (2020). Incidence Rates and Cumulative Incidences of the Full Spectrum of Diagnosed Mental Disorders in Childhood and Adolescence. JAMA psychiatry, 77(2), 155–164. doi:10.1001/jamapsychiatry.2019.3523

Foster, S., Estévez-Lamorte, N., Walitza, S., Dzemaili, S., & Mohler-Kuo, M. (2023a). Perceived stress, coping strategies, and mental health status among adolescents during the COVID-19 pandemic in Switzerland: A longitudinal study. European Child & Adolescent Psychiatry, 32(6), 937–949. doi:10.1007/s00787-022-02119-y

Foster, S., Estévez-Lamorte, N., Walitza, S., & Mohler-Kuo, M. (2023b). The Impact of the COVID-19 Pandemic on Young Adults' Mental Health in Switzerland: A Longitudinal Cohort Study from 2018 to 2021. International Journal of Environmental Research and Public Health, 20(3), 2598. doi:10.3390/ijerph20032598

Francés, L., Quintero, J., Fernández, A., Ruiz, A., Caules, J., Fillon, G. et al. (2022). Current state of knowledge on the prevalence of neurodevelopmental disorders in childhood according to the DSM-5: A systematic review in accordance with the PRISMA criteria. Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health, 16(1), 27. doi:10.1186/s13034-022-00462-1

GBD 2019 Mental Disorders Collaborators (2022). Global, regional, and national burden of 12 mental disorders in 204 countries and territories, 1990–2019: A systematic analysis for the Global Burden of Disease Study 2019 – The Lancet Psychiatry, 9(2), 137–150.

Lord, C., Charman, T., Havdahl, A., Carbone, P., Anagnostou, E., Boyd, B. et al. (2022). The Lancet Commission on the future of care and clinical research in autism. The Lancet, 399(10321), 271–334. Elsevier. doi:10.1016/S0140-6736(21)01541-5

Maulik, P. K., Mascarenhas, M. N., Mathers, C. D., Dua, T., & Saxena, S. (2011). Prevalence of intellectual disability: A meta-analysis of population-based studies. Research in Developmental Disabilities, 32(2), 419–436. doi:10.1016/j.ridd.2010.12.018

Micai, M., Fatta, L. M., Gila, L., Caruso, A., Salvitti, T., Fulceri, F. et al. (2023). Prevalence of co-occurring conditions in children and adults with autism spectrum disorder: A systematic review and meta-analysis. Neuroscience and Biobehavioral Reviews, 155, 105436. doi:10.1016/j.neubiorev.2023.105436

Olusanya, B. O., Smythe, T., Ogbo, F. A., Nair, M. K. C., Scher, M., & Davis, A. C. (2023). Global prevalence of developmental disabilities in children and adolescents: A systematic umbrella review. Frontiers in Public Health, 11, 1122009. doi:10.3389/fpubh.2023.1122009

Racine, N., McArthur, B. A., Cooke, J. E., Eirich, R., Zhu, J., & Madigan, S. (2021). Global Prevalence of Depressive and Anxiety Symptoms in Children and Adolescents During COVID-19: A Meta-analysis. JAMA Pediatrics, 175(11), 1142–1150. doi:10.1001/jamapediatrics.2021.2482

Russell, G., Stapley, S., Newlove-Delgado, T., Salmon, A., White, R., Warren, F. et al. (2022). Time trends in autism diagnosis over 20 years: A UK population-based cohort study. Journal of Child Psychology and Psychiatry, 63(6), 674–682. doi:10.1111/jcpp.13505

Sacco, R., Camilleri, N., Eberhardt, J., Umla-Runge, K., & Newbury-Birch, D. (2024). A systematic review and meta-analysis on the prevalence of mental disorders among children and adolescents in Europe. European Child & Adolescent Psychiatry, 33(9), 2877–2894. doi:10.1007/s00787-022-02131-2

Wang, Z., Dou, Y., Yang, X., Guo, X., Ma, X., Zhou, B. et al. (2025). Global, regional, and national burden of mental disorders among adolescents and young adults, 1990-2021: A systematic analysis for the Global Burden of Disease Study 2021. Translational Psychiatry, 15(1), 397. doi:10.1038/s41398-025-03623-w

Zeidan, J., Fombonne, E., Scorah, J., Ibrahim, A., Durkin, M. S., Saxena, S. et al. (2022). Global prevalence of autism: A systematic review update. Autism Research, 15(5), 778–790. doi:10.1002/aur.2696

Hinweise zur Literaturrecherche

Die in Kapitel 4 herangezogene Literatur wurde im Frühjahr 2026 in einer strukturierten Recherche in PubMed/MEDLINE ermittelt. Für jede interessierende epidemiologische Fragestellung (Autismus-Spektrum-Störungen, psychische Erkrankungen, Intelligenzminderung) wurde eine zweistufige Suchstrategie angewandt. Zunächst wurden über MeSH-Terme (Medical Subject Headings), Boolean-Operatoren und Publikationstypfilter (systematische Reviews, Meta-Analysen) etablierte konsolidierende Quellen identifiziert. In einem zweiten Schritt wurde die Suche entlang dieser Ankerquellen iterativ geschärft. Wo möglich, wurden Schweizer und schweiznahe Quellen einbezogen (Obsan, BFS, HBSC-Studie, Foster et al. zur S-YESMH-Kohorte). Aus den identifizierten Treffern wurde die Literatur nach methodischer Qualität (Studientyp, Stichprobengrösse, geografischer Geltungsbereich, Erhebungszeitraum) ausgewählt. Vorrang hatten populationsbasierte Studien aus Hocheinkommensländern und Meta-Analysen mit transparent dokumentiertem Vorgehen.

Die Recherche ersetzt keinen vollständigen systematischen Review. Sie dient der Plausibilisierung der Aussagen des Berichts auf Basis konsolidierender Quellen, nicht der eigenständigen Beantwortung einzelner Forschungsfragen.

Eine strukturierte Auswertung der einzelnen herangezogenen Quellen – mit Angaben zu Studientyp, Stichprobe, geografischem Geltungsbereich, methodischen Vorbehalten und Kernbefunden – liegt im Volksschulamt vor und kann bei Interesse eingesehen werden.